



2021

Jahresbericht des Jugendamtes



1. Impressum

Herausgabe - Vertrieb - Druck

Stadt Eschweiler

Die Bürgermeisterin

51/ Jugendamt

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

© 2022 Stadt Eschweiler

Nachdruck -auch auszugsweise- nur mit Genehmigung gestattet!

Abbildung Titelblatt: Pixabay

2. Inhalt

1. Impressum.....	1
2. Inhalt	2
3. Vorwort.....	4
4. Das Jugendamt Eschweiler „auf einen Blick“	5
5. Die Hochwasserkatastrophe in Eschweiler im Juli 2021: Bericht der Kindertagesstätte „Kinderburg“ des Christlichen Kindergartenvereins Eschweiler e.V.	7
6. Das Jahr 2021 aus der Perspektive des Kinderschutzbundes (DKSB) OV Eschweiler e.V.	10
7. Bericht zum Hochwasserereignis aus Sicht des Familienzentrum Zauberhut der AWO-KiSA und dessen Folgen	12
8. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz als ein neuer Schwung für das SGB VIII	14
9. Das Jugendamt in Zahlen.....	23
10. Produkt 063610101 – Kindertagesbetreuung.....	24
Entwicklung der Aufwendungen und Erträge (Zeitraum: 2017-2021)	24
Entwicklung der Fallzahlen	26
Kindertagesbetreuung (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation.....	28
Kindertageseinrichtungen (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation	30
Kindertagespflege (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation.....	31
Weitere Auswertungen für den Produktbereich.....	32
Erläuterungen zum Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung	33
11. Produkt 063620101 - Kinder- und Jugendarbeit.....	35
Check In/ Mobile Jugendarbeit.....	35
Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (SpuLe)	38
Kinder- und Jugendarbeit – Entwicklung Gesamtbedarf	39
12. Produkt 063630101 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	40
Hilfen für junge Menschen und ihre Familien- Fallzahlen.....	40
Produkt 063630101 - Entwicklung der Aufwendungen.....	44
Produkt 063630101 - Entwicklung der Erträge.....	46
Produkt 063630101 - Entwicklung Aufwand / Ø Fall	48
Produkt 063630101 - Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung.....	50
Weitere Analysen aus dem Produktbereich	63
13. Analysen aus dem Bereich Urkundstätigkeit und Beistandschaft.....	65
Urkundstätigkeit im Jugendamt	65
Beratung – Unterstützung – Beistandschaft.....	66
14. Produkt 053410101 – Unterhaltsvorschussleistungen	69

3. Vorwort

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

bereits in den letzten Jahren, seit 2020, haben wir an dieser Stelle im Jahresbericht dargelegt, dass die Situation aufgrund der Pandemie von großen Herausforderungen geprägt war und weiterhin ist. Sowohl unsere Kooperationspartner als auch die zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und Eltern haben stark unter der Pandemie gelitten. Wann kommen wir wieder zurück in die Normalität? Die Pandemie macht den Ausnahme- zum Normalzustand. Ausgangsbeschränkungen, Desinfektionsmittel, Abstandsregelungen und das Tragen des Mund- und Nasenschutzes verändern das Gewohnte und Bekannte.

Und als wenn das nicht schon genug gewesen wäre, überrollte uns Mitte 2021 noch eine unglaubliche Flutkatastrophe. Sechs Kindertagesstätten und fünf Schulen waren durch die Flut betroffen und somit viele Kinder und Jugendliche plötzlich unversorgt.

Die Schäden waren und sind immens und wir möchten uns bei allen bedanken, die mitgeholfen haben, diese zu beseitigen. Ehren- und Hauptamtliche waren und sind für die Kinder, Jugendlichen und Familien da gewesen. Sie haben unterstützt und zugepackt, Hilfe mobilisiert und Menschen gerade in dieser schwierigen Zeit verlässliche Strukturen geboten. Nach einer kurzen Zeit konnten gute Übergangslösungen angeboten werden.

Der Jahresbericht des Jugendamtes bietet sowohl für die Fachwelt, als auch für diejenigen, die sich für Themen der Jugendhilfe interessieren, wichtige Informationen und spiegelt die Qualität der sich stetig weiter entwickelnden Arbeit des Jugendamtes und seinen Kooperationspartnern wider.

Durch die zeitweilige Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen ist die physische und psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern teilweise stark belastet. Auch die nicht mehr regelmäßig erreichbaren öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Einschränkung der Angebote von Vereinen und Organisationen machen es nicht einfacher.

Die Wahrnehmung unserer Fachkräfte ist eindeutig: unser Augenmerk liegt in allen Angeboten der schulischen und außerschulischen Bildung, in der Ausbildung und im Beruf, im Bereich des sozialen Lernens sowie der Gesundheitsvorsorge auf die Risikominimierung für Kinder und Jugendliche.

In der aktuellen Ausgabe erhalten Sie einen Eindruck, wie wir der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe in den letzten Wochen begegnet sind und welche Maßnahmen wir umgesetzt haben. Der Bericht enthält Informationen über das gesamte Aufgabenspektrum und die Leistungen des Jugendamtes im vergangenen Jahr.

Besonders lesenswert sind in diesem Zusammenhang die Beiträge aus den Kindertagesstätten, in denen die Arbeit mit den Kindern unter Pandemie- und Hochwasserbedingungen eindrucksvoll beschrieben wird. Der Bericht zeigt auch, dass die Arbeit -wenn auch unter erschwerten Bedingungen- in allen Bereichen weiterging.

Wir danken Ihnen für ihre Solidarität und Ihr großes Engagement in schweren Zeiten.

Abschließend wünsche wir Ihnen viel Vergnügen beim Blättern und Lesen der neuen Ausgabe des Jahresberichtes, bleiben Sie gesund!



Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

Stefan Kaever
Beigeordneter und Kämmerer

Michael Raida
Leiter des Jugendamtes

4. Das Jugendamt Eschweiler „auf einen Blick“

Organigramm



Zuständigkeit

Zuständigkeitsgebiet: gesamtes Stadtgebiet Eschweiler

Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 Sozialgesetzbuch VIII

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Mitarbeiter/Innen im Jugendamt

58 in der Stadtverwaltung

8 in den städt. Jugendeinrichtungen Check In und SpuLe sowie der Mobilen Jugendarbeit

Insgesamt: 66 Personen (Stand: 01.08.2022)

Unser Auftrag und unser Anspruch

- Wir bieten zeitgemäße Kindertageseinrichtungen mit Ganztagsangeboten und gut ausgebauter Betreuung für Kinder unter drei Jahren.
- Wir bauen außerschulische Bildungs- und Weiterbildungsangebote aus.
- Wir bieten passgenaue Betreuung für sich wandelnde familiäre Anforderungen.
- Wir bieten lebenslanges Lernen unterstützt durch Bildung vor Ort und Angebote für alle Lebensabschnitte von Jung bis Alt.
- Wir stabilisieren die Sozialstruktur durch Vorbeugung.
- Wir bieten Hilfsangebote für Eltern und Kinder und schützen Kinder und Jugendliche in Fällen einer Gefährdung.

5. Die Hochwasserkatastrophe in Eschweiler im Juli 2021: Bericht der Kindertagesstätte „Kinderburg“ des Christlichen Kindergartenvereins Eschweiler e.V.

Die Kindertagesstätte „Kinderburg“ war bis zum Tag der Hochwasserkatastrophe im Stadtzentrum Eschweilers (Martin-Luther-Str. 12) beheimatet und betreute dort 89 Kinder in 4 Gruppen im Alter von 0-6 Jahren. Insgesamt 15 MitarbeiterInnen und drei AlltagshelferInnen waren an diesem Standort beschäftigt. Nachdem die evangelische Kirche vor vielen Jahren keine Möglichkeiten mehr sah, den Kindergarten finanziell zu unterstützen und zu fördern, gründete sich aus der Betreuungsnot heraus der private Trägerverein, der bis heute besteht und nur von EhrenamtlerInnen bekleidet wird. Was vom Start der Einrichtung im Jahre 1995 als christlicher Kindergarten blieb, ist die Tatsache, dass die Kinderburg die Räumlichkeiten der evangelischen Kirche noch bis zum 31.07.2024 kostenfrei hätte nutzen können.

Alles andere wird erst durch das Engagement der Angestellten sowie dem ehrenamtlich tätigen Vorstand der Kinderburg möglich. So können wir sagen, „Wir sind eine kleine, familiäre Einrichtung“, von Eltern, für Eltern. In unserer Kita ist uns das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, das Vertrauen und Verständnis füreinander wichtig und von Herzlichkeit geprägt. Als Teil des Bundesprogramms „Kita-Plus“ sorgt die Kinderburg nicht nur für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hier werden auch Kinder aus sozial schwachen Familien und/oder mit Migrationshintergrund betreut. Zur Betreuung der Kinder bietet die „Kinderburg“ unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten an.

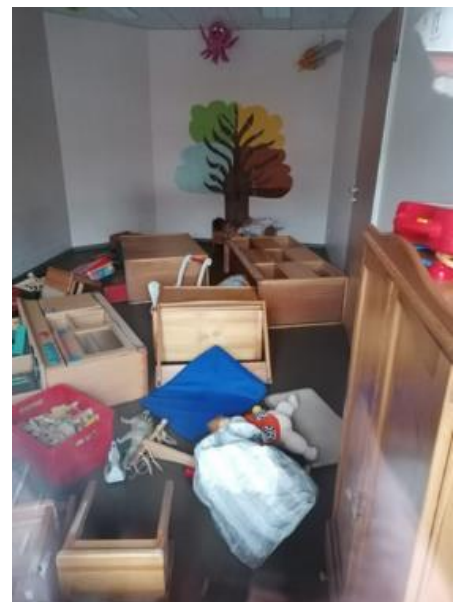
Die 11 Krippenplätze der „blauen“ Gruppe sind bereits für Kinder geeignet, die erst wenige Monate alt sind, während die übrigen 3 Gruppen (gelb, rot, grün) mit jeweils 26 Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren belegt sind.

Und dann, die Flut!



Selbst als die Inde und die umliegenden kleineren Bäche über die Ufer traten, konnte sich noch niemand vorstellen, dass auch die Martin-Luther-Straße komplett über-

spült werden würde. Heute wissen wir leider, dass das Wasser nach einer ersten, gewaltigen Flutwelle rund 1,20 Meter hoch im Kindergarten stand. Nachdem die erste Welle bereits Türen und Fenster beschädigte, verschwanden durch die nachfolgenden Wassermassen Teile der Einrichtungsgegenstände, darunter Stühle und Spielzeug. Was zurückblieb, wurde durch das Schmutzwasser und den Schlamm massiv beschädigt, kontaminiert oder komplett zerstört.



Kein Raum blieb verschont, kein Möbelstück kann durch eine Reinigung wieder brauchbar gemacht werden - die Turnhalle, die Waschräume, die Hauptküche mit teils erst vor den Ferien für das neue Kindergartenjahr angeschafften Elektrogeräten, das Außengelände - nahezu alles wurde vollständig zerstört.

Da die Wiederherstellung der Räume derzeit überhaupt nicht absehbar ist und das kostenfreie Mietverhältnis zum Juli 2024 sein Ende gefunden hätte, haben wir mit dem Eigentümer, der ev. Kirchengemeinde Eschweiler, im gegenseitigen Einverständnis die Aufhebung des Mietverhältnisses zum 31.12.2021 beschlossen.

Uns ist für die Kinder - aber auch für unsere Mitarbeiterinnen - eine verlässliche Zukunftsperspektive mehr als wichtig. Von August 21 bis Ende Januar 2022 waren unsere Kinder unter der Obhut unserer pädagogischen MitarbeiterInnen in drei verschiedenen, vom Hochwasser verschonten Kindertageseinrichtungen, untergebracht. Für viele unserer Eltern war diese Situation nicht angenehm. Die Wege waren ohne Auto und mit kleinen Kindern einfach zu weit und die Fahrten mit dem Bus zu umständlich und auch zu teuer. Somit fand keine regelmäßige Betreuung statt und die Kinder konnten vieles nicht gut aufarbeiten. Wir sind den Kitas Immenhofkinder in Nothberg, St. Josef in Dürwiß und St. Blasius in Kinzweiler des Trägers pro futura mehr als dankbar für ihre Hilfe, aber für unsere Kinder war die gesamte Situation absolut überfordernd. Um alle wieder vereint zu sehen, haben wir dank der Caritas Behindertenwerkstätten neue Räume auf der Aachener Straße in Eschweiler angemietet. Diese Räume mussten komplett her- und eingerichtet werden und da wir für unsere zerstörte Einrichtung keine Elementarversicherung hatten, waren und sind wir vollends auf Spenden angewiesen. Das gesamte Personal der Kinderburg teilweise mit Freunden und Familie aber auch andere, ehrenamtliche Helfer haben monatelang an den Wochenenden und/oder in den Abendstunden „Hand angelegt“, damit alles so wird, wie es heute ist.

Das hat bei allen Beteiligten viel Kraft gefordert und leider auch zu der ein oder anderen Arbeitsunfähigkeit bei unserem Personal geführt. Wir durften erleben, dass uns Familie, Freunde, Menschen, die uns vorher nicht kannten, Firmen, Stiftungen, Vereine und Kreisverbände schnell und unbürokratisch geholfen haben. Dafür können wir gar nicht genug DANKE sagen.



Wir sind nun zum 07.02.2022 gemeinsam mit den Kindern in die neuen Räumlichkeiten gezogen und merken täglich, wie wichtig dieses „wieder zusammen sein“ für alle, Kinder und Mitarbeiter, ist. Die Kinder haben die neuen Räume sehr gut angenommen und fühlen sich merklich von Tag zu Tag wohler. Die Normalität ist schnell eingeleitet. Natürlich kommt es immer wieder vor, dass über die „alte Kinderburg“ gesprochen wird, aber da alle pädagogischen MitarbeiterInnen gut und für die Kinder verständlich mit diesem Thema umgehen, kommt keine Wehmut mehr auf. Einzig und allein das derzeit noch fehlende Außengelände ist gerade bei schönem Wetter ein Gesprächsthema. Das liegt aber wahrscheinlich auch daran, dass wir in den aktuellen Räumen auch keinen Bewegungsraum haben und das „auspowern“ nun nicht so leicht ist.

Wir wollen jetzt erst einmal richtig „ankommen“, das ein oder andere Thema mit den Kindern und auch mit den MitarbeiterInnen noch aufarbeiten und allen einen schönen und verlässlichen Kita- Alltag bieten. Die nächste Herausforderung wird sein, ab dem Kita Jahr 2024/2025 neue Räume zu finden. Aber auch dieser Aufgabe werden wir uns stellen, wir wissen ja wofür und für wen.



6. Das Jahr 2021 aus der Perspektive des Kinderschutzbundes (DKSB) OV Eschweiler e.V.

Das Jahr 2021 startete wieder mit Schulschließungen. Kinder und Familien waren nach fast einem kompletten Halbjahr Schule wieder mit der Situation konfrontiert „Homeschooling“, „Homeoffice“, Berufstätigkeit, Betreuung der Kinder usw. unter einen Hut zu bringen mit gleichzeitigem Wegfall fast aller Freizeitaktivitäten.

Die sozialen Kontakte wurden auf ein Minimum zurückgefahren. Gleichzeitig fiel diese Zeit in die nasskalten Monate, so dass auch nicht alle Freizeitaktivitäten nach draußen verlegt werden konnten. Dies bedeutete, Kinder und Familien waren erneut ein Stück weit „eingesperrt“ in ihrem Wohnbereich. Viele Familien und Kinder kamen jetzt organisatorisch und mental schnell an ihre Belastungsgrenze, so dass die Notgruppen von Beginn an voller wurden als noch im ersten Lockdown.

Wir als Kinderschutzbund sahen unsere Aufgaben vor allem in der aktiven Begleitung der Kinder und Familien aus unseren OGSen. So haben die MitarbeiterInnen zu allen Kindern, die nicht regelmäßig die Notgruppen besuchten, wöchentlich telefonisch Kontakt aufgenommen. Der Redebedarf der Kinder und Eltern zeigte sich sehr unterschiedlich. Aber durchweg alle Familien schienen sich über die wöchentlichen Anrufe zu freuen. Teilweise konnten wir im Homeschooling unterstützen, wenn Aufgaben nicht verstanden wurden, wir hatten ein offenes Ohr für Frust, Ärger, Sorgen und Ängste und versuchten allen Familien den Druck zu nehmen, diese schwierige Situation „perfekt“ zu meistern.

Die Kinder, die die Notgruppe besuchten, gestalteten mit Unterstützung der MitarbeiterInnen Mobilés aus Modelliermasse. Nach Fertigstellung der bunten Kunstwerke wurden diese zwei ambulanten Pflegediensten und einem Seniorenwohnheim übergeben. Ziel der Aktion war es, den pflegebedürftigen Menschen eine Freude zu machen und zu zeigen, dass an sie gedacht wird. Gleichzeitig verhalf diese Aktion zur Steigerung des Selbstwertgefühls der Kinder. Es war uns wichtig, den Kindern ihre Selbstwirksamkeit vor Augen zu führen. Durch die zahlreichen Einschränkungen und das Wegfallen der Sozialkontakte sank das Selbstwertgefühl vieler Kinder spürbar. Die positiven Rückmeldungen einiger SeniorenInnen verhalfen zu einem guten Gefühl.

Ende Februar durften dann die Kinder im Wechselmodell wieder die Schule besuchen, was organisatorisch eine große Herausforderung für alle Beteiligten war.

Eine Woche nach den Osterferien starteten die Schultestungen, die von den Kindern (wie so vieles in dieser Pandemie) mit Bravour gemeistert wurden.

Zum Sommer hin konnten Kinder und Familien ein Stück weit durchatmen, da der Schulalltag seinen Weg gefunden hatte und auch die ersten Hobbys und Freizeitaktivitäten wieder anliefen.

15. Juli 2021 – der Mensch und die Natur

Wie wenig wir Menschen die Natur kontrollieren können, wurde uns am 15. Juli durch die Jahrhundertflut deutlich gezeigt. Wir als Kinderschutzbund haben die verheerenden Auswirkungen in unterschiedlicher Art und Weise erfahren:

- Von uns betreute Kinder verloren über Nacht ihr Zuhause
- MitarbeiterInnen verloren alles, was sie hatten
- Eine unserer OGSen (EGS) wurde völlig zerstört

Der Schock bei allen, die das hautnah erleben mussten, war groß. Wir erwachsenen Menschen waren erschüttert und viele Kinder stark verängstigt. Nachdem die erste Schockstarre überwunden war, folgte eine überdimensionale Hilfsbereitschaft. Ein Teil der MitarbeiterInnen führte das Ferienprogramm an den einzelnen Standorten weiter durch, um Eltern und Kindern eine Kontinuität in diesem Chaos zu ermöglichen und ein anderer Teil ging gezielt in die überfluteten Stadtteile, um den Familien Hilfe anzubieten und noch einmal die Möglichkeit aufzuzeigen, dass die Kinder zur Ferienbetreuung kommen können. Einige Familien waren froh, ihre Kinder in dieser Zeit spontan betreut und versorgt zu wissen, damit sich die Eltern zunächst einmal um das Notwendigste kümmern konnten.

Der Kinderschutzbund Vorstand hat von der Flut Betroffene aus der Mitarbeiterschaft unterstützt und kümmert sich bis heute um Familien, die Hilfe benötigen. Die Ehrenamtler-Gruppe „Mehr als Deutsch“ hat auch während der Pandemie zu den von ihnen betreuten Geflüchteten Kontakt gehalten.

Die Ferienbetreuung der EGS zog kurzerhand in die Don-Bosco-Schule um, da dies für alle Kinder und Eltern auch fußgänglich erreichbar war. Trotz der schwierigen Situation unternahmen wir mit den Kindern geplante Ausflüge (zum Beispiel in den Aachener Tierpark und ins Töpfermuseum Langerwehe), sobald es verkehrstechnisch wieder möglich war. Die Kinder erlebten dabei Spaß, Gemeinschaft und eine „Auszeit“. Gleichzeitig wurden die kulturellen Einrichtungen, die unter Corona sehr gelitten hatten, unterstützt. Auch die Ferienakademie in Zusammenarbeit mit der Städteregion konnte wie geplant stattfinden. In der zweiten Hälfte der Ferien konnten wir mit einer Gruppe erneut am „Zirkus Lollipop“ aktiv teilnehmen.

Nach den Sommerferien zog die evangelische Grundschule Stadtmitte mit den 1. und 2. Klassen in die Barbaraschule Standort Röthgen und mit den 3. und 4. Klassen in die Liebfrauenschule. Neben dem Lehrerkollegium musste sich also auch das Team der OGS MitarbeiterInnen teilen. Mit vielen Gesprächen, kontinuierlichem Austausch und viel Geduld und Zuversicht auf allen Seiten sind der Start und das erste Halbjahr aus unserer Sicht gelungen.

„Ohne unser Gestern würde ich mich heute nicht so auf morgen freuen“ (J. Oerding)

Ein Kind, das heute die 2. Klasse besucht, hat einen großen Teil seines Lebens in der Pandemie verbracht und hat das Schulgebäude noch nie ohne irgendwelche Einschränkungen betreten dürfen.

Es war und bleibt unser großes Anliegen, den Kindern ein tolles „Heute“ zu ermöglichen. Wir haben uns bewusst dazu entschieden, mit den Kindern Karneval zu feiern, zu lauter Musik auf dem Schulhof zu tanzen, Abenteuer zu erleben, ganz viel Spaß zu haben und täglich laut zu lachen. Die Kinder brauchen immer wieder die Erfahrung, dass das Leben schön ist. Nur mit diesem Vertrauen sind sie gewappnet für weitere schwierige Situationen in ihrem späteren Leben.

Allen, die auch in diesen schwierigen Zeiten engagiert und zuversichtlich für Kinder und Familien da sind, gilt unser besonderer Dank.

7. Bericht zum Hochwasserereignis aus Sicht des Familienzentrum Zauberhut der AWO-KiSA und dessen Folgen

Anfang Juli feierten Kinder und MitarbeiterInnen der Kita Zauberhut im Gutenbergviertel noch ein fröhliches Sommerfest, verabschiedeten gebührend 27 angehende Schulkinder und stimmten sich gemeinsam auf die bald anstehenden Sommerferien ein. Vor allem die MitarbeiterInnen blickten mit Stolz auf das gemeisterte Jahr voller Herausforderungen in Folge der Coronapandemie zurück.

Mit Sorge registrierten die MitarbeiterInnen den Starkregen am Nachmittag vom 14.07.2021, dessen Wassermassen sich bereits auf dem Außengelände in großen Pfützen sammelten. Vorsorglich wurden Mobiliar und Spielmaterialien hochgestellt, Fenster sowie Türen mit Handtüchern abgedichtet und man bereitete sich darauf vor, am nächsten Morgen mit Wischmopp und Abzieher eingedrungenes Wasser zu beseitigen, damit wie gewohnt der Kitabetrieb aufgenommen werden kann. Dass es sich letztendlich nicht um einen einfachen Wasserschaden handelte, wurde in der Nacht auf den 15.07.2021 schnell deutlich. Das Gebäude der Kita Zauberhut wurde wie auch die umliegenden Gebäude im Quartier vollständig überflutet.

Am 16.07.2021 konnte die Einrichtung erstmalig wieder betreten werden. Das Wasser war größtenteils abgeflossen, aber zurück blieben eine klamme Feuchtigkeit im Gebäude, aufgequollenes Inventar sowie ein sehr aufdringlich riechender, öliger Schlamm, der sich auch auf den hochgestellten Materialien festgesetzt hatte.

Das Ausmaß der Flutkatastrophe war in diesem Augenblick klar: Hier können wir so schnell nicht mehr den Betrieb der Kita aufnehmen und auch 90% des Inventars ist nicht mehr zu gebrauchen, da sich Schlamm und sonstige Rückstände darin festgesetzt haben. Wenige Dinge wie Dokumente und Gegenstände konnten an diesem Tag noch von den MitarbeiterInnen gerettet werden und auch Eltern erhielten die Möglichkeit, sich selbst ein Bild von der Situation zu machen sowie das Eigentum ihrer Kinder mitzunehmen. Da eine Schimmelbildung verhindert werden musste, galt es das Gebäude so schnell wie möglich leer zu räumen, um mit der Trocknung beginnen zu können. Dem spontanen Hilferuf in den Sozialen Medien folgte eine überwältigend große Zahl an HelferInnen, sodass die zwei Gebäude der sechsgruppigen Kita am 20.07.2021 innerhalb von fünf Stunden vollständig geräumt waren.

Die Flutkatastrophe löste eine Welle der Solidarität aus und bewies, dass man in Eschweiler nicht nur zusammen feiern, sondern auch zusammen anpacken kann.

Die geplante Sommerschließzeit der Kita Zauberhut wurde genutzt, um die Betreuung der 108 Kinder zu organisieren. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie den weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen in Eschweiler wurden innerhalb kürzester Zeit und mit viel Engagement, einmaligem Zusammenhalt sowie Flexibilität schnelle und unkonventionelle Lösungen gesucht und gefunden.

Neben dem Wiederaufbau und der Organisation der Betreuung lag das Hauptaugenmerk aber auch auf den Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen, die die schrecklichen Erlebnisse erst einmal verarbeiten mussten. Die Flut und die damit verbundenen Verluste sind für die betroffenen Personen sowie die gesamte Gemeinschaft im Sozialraum äußerst belastend und hat die gewohnte Lebenswelt von heute auf morgen auf den Kopf gestellt. Dabei waren die Belastungen und Auswirkungen der Coronapandemie noch gar nicht bewältigt. Die erste Kontaktaufnahme zu den Familien gestaltete sich anfangs sehr schwierig, da viele aufgrund von fehlendem Strom, Handy oder Unterkommen in anderen Wohnungen nicht erreichbar waren. Dennoch konnte sich, vor allem in Unterstützung der plusKITA-Fachkraft, schnell ein Überblick

über die private Betroffenheit sowie den individuellen Hilfebedarf verschafft werden. Unterstützung erfolgte dann beispielsweise bei der Beantragung von Soforthilfen, Vermittlung von Sachspenden, Kontaktherstellung zu Handwerkerfirmen, Weiterleitung zu weiterführenden Fachangeboten oder dem schlichten Zuhören zum aktuellen Befinden.

Nach der Sommerschließzeit der Kita Zauberhut wurden die Kinder im ersten Schritt vom 16.08.2021 bis zum 26.01.2022 in den vier anderen Eschweiler Kitas der AWO KiSA mitbetreut. Alle Beteiligten rückten zusammen und machten das Beste aus der Situation. Der Fokus lag vollkommen darauf, den Kindern möglichst viel Normalität und Verlässlichkeit zu bieten sowie gemeinsam mit den Eltern herauszufinden, wo die Familie nach dem Erlebnis steht, was das mit dem Kind gemacht hat und was es benötigt, um sich sicher zu fühlen. Der Bedarf an Begleitung und Unterstützung war und ist bis heute so vielfältig und unterschiedlich, dass es von den MitarbeiterInnen eine außergewöhnlich hohe Ausdauer, Geduld und Handlungskompetenz abverlangt.

Ende Januar war es dann endlich so weit. Kinder und MitarbeiterInnen konnten zwar noch nicht in das alte Gebäude zurück, aber in ein Containerdorf direkt nebenan ziehen – den Zauberhut 2.0. Alle wieder unter einem Dach vereint können nun die Fortschritte der Sanierung hautnah mit verfolgt werden. Der Wiederaufbau wird voraussichtlich noch ein Jahr andauern. Umso freudiger wird jede kleinere und größere Baumaßnahme registriert – auch wenn es nur das Geräusch einer Bohrmaschine ist.



8. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz als ein neuer Schwung für das SGB VIII

Immer wieder werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Eschweiler in fachpolitischen Themenstellungen angefragt. Im Folgenden ist daher ein Beitrag aus der Zeitschrift **Sozial Extra 45** (Klommann, V, Pietsch, S.: Kann der ASD Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?, S. 419–424 (2021), abrufbar unter <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00436-1> und unter Beachtung v. <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) abgedruckt, der das bestimmende jugendhilferechtliche Thema des Jahres 2021 zum Inhalt hat: **Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**. Der Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Verena Klommann, Professorin für Theorien der Sozialen Arbeit an der Hochschule Darmstadt, Fachbereich Soziales.

Kann der ASD Kinder- und Jugendstärkungsgesetz? Blitzlichter auf die SGB VIII-Reform aus der Perspektive des ASD

Es wurde hektisch rund um den 07.05.21 in den Jugendämtern Deutschlands: Nur die Optimistischsten hatten erwartet, dass Bundestag und Bundesrat sich nach fast fünfjähriger Debatte auf der Zielgeraden dieser Legislaturperiode (denn auch in der vorherigen war die SGB VIII-Reform ja bereits anvisiert) auf dieses komplexe und umfangreiche Reformwerk des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) einigen würden. Ein Gesetz, das den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) veränderte und neue Leistungen, detaillierte Verfahrensanweisungen aber auch in Teilen eine neue Programmatik in die Auftragsbücher schreiben wird. Diese Auftragsbücher sind bereits jetzt gut gefüllt und müssten bereits aus der Vergangenheit den ein oder anderen Auftrag stärker in den Fokus rücken. Hinzu kommt eine gesamtgesellschaftliche Auftragslage, die gerade in den letzten Jahren hohe Ansprüche an die Auftragsbearbeitung – wie bspw. hinsichtlich der Begleitung von Menschen mit Fluchtbiografie, im Kinderschutzkontext oder durch die Coronapandemie – gestellt hat.

Kann der ASD also Kinder- und Jugendstärkungsgesetz? Der nachfolgende Artikel beleuchtet diese Fragestellung, gibt zudem einen Rückblick auf den Prozess und beschreibt Potentiale, Hürden und Kritikpunkte im Hinblick auf das KJSG.

Von nicht autorisierten Arbeitsentwürfen und anderen Aufregern

Seit dem Jahre 2016 gehört das Aufrufen der Informationssammlung zum SGB VIII-Reformprozess auf der Homepage des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) zur fast täglichen Standardlektüre in den Jugendämtern. Weitergegebene Powerpoint-Folien, nicht autorisierte Arbeitsentwürfe und zuletzt ein Gesetzesentwurf zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz machten die Runde, wurden kommentiert und oft inhaltlich kritisiert. Konfliktlinien (zum Beispiel Einzelfallhilfe vs. Sozialraumorientierung) und Ausgestaltungsschwierigkeiten (zum Beispiel zu einem einheitlichen Leistungstatbestand von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen) wurden deutlich. Am 22.09.2017 erfolgte die

Absetzung des KJSG von der Tagesordnung des Bundesrates und damit zunächst ein jähes Ende der aufgeregten Diskussion.

Geprägt von diesen Erfahrungen wählte das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) mit dem Format „Mitreden – Mitgestalten“ einen neuen Weg, der mit der Auftaktveranstaltung zum 06.11.2018 startete und mit der Abschlusskonferenz zum 10.12.2019 endete. In der zentralen Arbeitsgruppe war der ASD dabei nur indirekt über VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD (kurz BAG ASD) wurde bei der Zusammenstellung dieser Arbeitsgruppe durch das BMFSFJ nicht berücksichtigt. Viele Leitungs- und Fachkräfte aus dem ASD nutzten allerdings die Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Online-Formate und aus zahlreichen fachspezifischen Konferenzen und Tagungen flossen immer wieder Impulse in den Prozess ein. In der wissenschaftlichen Begleitforschung des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) wurde deutlich, dass sich nicht alle identifizierten Handlungsbedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe auf gesetzliche Änderungen beziehen bzw. hierdurch beheben lassen. Vielmehr wurden auch Vollzugs- bzw. Umsetzungsdefizite festgestellt. Im Reformprozess sollte deshalb geprüft werden, inwieweit durch eine Schärfung und/oder Ergänzung bestehender Regelungen die Wahrscheinlichkeit einer gelingenden Umsetzungspraxis erhöht werden kann (BMFSFJ 2020, S. 84).

Nach der Abschlusskonferenz nahm die letzte Etappe des Reformprozesses zum 05.10.2020 mit einem ersten Referentenentwurf Fahrt auf und erreichte im Frühjahr 2021 ihren Abschluss. Dabei wäre auch eine Vollbremsung kurz vor dem Ziel nicht ausgeschlossen gewesen. Letztendlich konnten aber zwischen Bundesregierung und den Bundesländern die notwendigen Kompromissoptionen gefunden werden und so verkündete Familienministerin Franziska Giffey am 10.05.2021: *„Es ist ein wahrer Meilenstein: Der Bundesrat hat heute die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts beschlossen. Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verbessern wir die Rechte aller Kinder und Jugendlichen – von der Kita über die Schulsozialarbeit bis hin zu den Pflegefamilien. Es ist die größte Reform seit über 30 Jahren, seit der Einführung 1990“* (BMFSFJ, 2021).

Der ASD: bunt, unterschiedlich und nirgendwo gleich?!

Die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des ASD als kommunalen Basisdienst sind in den Jugendämtern sehr unterschiedlich. Dies ist zunächst durch die grundsätzliche Unterschiedlichkeit der Jugendämter zu erklären: Organisatorisch sind diese in Deutschland zu 52,3 % Landkreisen, zu 29,1 % einer kreisangehörigen Stadt und zu 18,9% einer kreisfreien Stadt zugeordnet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Müller 2020, S. 88). Eine Vielzahl der Jugendämter – meistens bei kreisangehörigen Kommunen – befindet sich dabei in Nordrhein-Westfalen: Hier sind alleine 186 der 559 Jugendämter in Deutschland angesiedelt. Dementsprechend differieren auch die Leistungsspanne bzw. das Aufgabenfeld der Allgemeinen Sozialen Dienste. Sozio- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die Finanzkraft der jeweiligen Kommune und natürlich auch die jeweiligen kinder- und jugendpolitischen Schwerpunkte sind weitere Einflussfaktoren auf diese Organisationseinheit (vgl. ebd., S. 83 ff.). Durchzusetzen scheint sich aber – anders als noch zur Zeit der Einführung des KJHG – eine grundsätzliche Ausrichtung der Allgemeinen Sozialdienste auf die Kinder- und Jugendhilfe und damit eine Reduktion des

„Allgemeinen“ auf diese Zielgruppe. Trotzdem wird deutlich, dass die Gesetzesanforderungen des KJSG auf eine kommunal geprägte, organisatorisch unterschiedliche Praxis treffen, was hinsichtlich der nun anstehenden Umsetzungsbemühungen einige Herausforderungen mit sich bringt.

Der Blick ins Gesetz

Im Folgenden wird nicht der Versuch unternommen, das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in all seinen Facetten zu kommentieren: Zu groß, zu umfangreich und zu komplex sind die damit verbundenen Änderungen für die Praxis in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter. Vielmehr erfolgt eine Fokussierung auf einzelne exemplarisch gewählte Teilaspekte. Neben einem Einblick wird hierdurch auch verdeutlicht, dass der ASD ein, wenn nicht sogar der zentrale Akteur in der Umsetzung dieses Artikelgesetzes ist. Der ‚Erfolg‘ des KJSG ist damit auch maßgeblich mit der konkreten Ausgestaltung durch den ASD verbunden. Eine Würdigung der Perspektive dieser Organisationseinheit ist damit von besonderer Bedeutung.

Wird der Kinderschutz verbessert?

Die Evaluationen problematischer Kinderschutzverläufe beschreiben oft die Schwierigkeiten an den Schnittstellen der beteiligten Professionen und Institutionen. Das KJSG reagiert hierauf mit einer Reihe von Änderungen, wie zum Beispiel

- BerufsgeheimnisträgerInnen, die gem. 4 Abs. 3 KKG Daten an das Jugendamt übermittelt haben, sind künftig in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen (§ 8a Abs. 1 Satz 2).
- In § 4 Abs. 4 wurde eine Rückmeldeaufforderung für das Jugendamt gegenüber den informierenden BerufsgeheimnisträgerInnen – bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen, die ein Tätigwerden fordert – verankert.
- Die Offenbarungsrechte der BerufsgeheimnisträgerInnen wurden durch die Befugnisnorm in § 4 Abs. 3 KKG klarer und eindeutiger benannt.
- Durch § 5 KKG wurde eine frühzeitigere Mitteilungspflicht für die Strafverfolgungsbehörden eingeführt.

Darüber hinaus wurde in § 8a Abs. 4 SGB VIII hinsichtlich der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft ergänzt, dass diese den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen soll. Weitere, verbindliche Qualifikationskriterien für die insoweit erfahrenen Fachkräfte sucht man jedoch auch weiterhin vergebens und eine konkretisierende Profilschärfung für die Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt nicht.

Weiter wurde in § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII festgelegt, dass in Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und § 1682 BGB sowie in Überprüfungsverfahren hierzu das Jugendamt dem Familiengericht ausgewählte Elemente (Ergebnis der Bedarfsfeststellung sowie entsprechender

Überprüfungen, vereinbarte Art der Hilfestellung sowie hiervon umfasste Leistungen) des Hilfeplans gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII vorlegen muss (in weiteren Sorge- und Umgangsverfahren auf Verlangen). In den ASDs wird derzeit noch gerätselt, wie diese Regelung praktisch umgesetzt werden soll: Die Hilfepläne sind i.d.R. wesentlich umfangreicher als in § 36 Abs. 2 SGB VIII benannt. So beinhalten sie bspw. die für den Hilfeprozess vereinbarten Ziele, Aspekte der Auftragsklärung und Informationen auch zu vielen persönlichen Belangen der Leistungsberechtigten. Hier stellen sich nun die Fragen, ob die Hilfepläne zukünftig in zwei Teile zu trennen sind, wie lange rückwirkend diese Vorlagepflicht beim Familiengericht greift – vor allem aber auch, welcher Mehrwert aus den im Hilfeplan enthaltenen Informationen für die Familiengerichte in Hinblick auf die bereits bisher vorhandenen Regelungen im § 50 Abs. 2 SGB VIII erwächst und welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Arbeitsbeziehung mit den Familien haben werden.

In Bezug auf die beiden weiteren, unter der Überschrift „Verbesserungen im Kinderschutz“ zu subsumierenden Anwendungsbereiche, die Änderungen im Betriebserlaubnisverfahren (§ 45 ff. SGB VIII ff.) und die verschärften Kriterien von Auslandsmaßnahmen (§38 SGB VIII), ist grundsätzliche Zustimmung zu signalisieren. Insbesondere im Hinblick auf problematische Auslandsunterbringungspraktiken einzelner Jugendämter in der Vergangenheit war hier eine gesetzgeberische Schärfung notwendig. Gespannt muss man allerdings sein, wie darauf die Anbieterlandschaft reagieren wird. Die Hürden für eine konkrete Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen im Ausland sind nun nochmals gestiegen und oft auch nicht durch die Jugendhilfeträger beeinflussbar (vor allem die Konsultation der Behörden im EU-Mitgliedsstaatsverfahren), so dass die Zukunft dieser im Einzelfall durchaus sinnvollen Unterbringungsform fraglich ist.

Die Veränderungen im Kinderschutz sind weitestgehend zu begrüßen. Entscheidend für einen kommunalen qualitativ guten Kinderschutz wird es nun sein, dass und wie diese einzelnen Themen bestenfalls in kommunalen Gesamtkonzepten zum Kinderschutz zusammengefasst werden (u.a. Stiftung SPI 2021, S. 69). Dazu braucht es neben den MitarbeiterInnen der ASDs natürlich auch entsprechende Leitungsressourcen bzw. Stellenanteile im Bereich des Controllings und der Qualitätsentwicklung (vgl. § 79 und 79 a SGB VIII). Gerade kleinere Jugendämter stehen hier vor höheren strukturellen und konzeptionellen Anforderungen (ebd., S. 78) als größere Organisationseinheiten. Für eine professionelle Weiterentwicklung des Kinderschutzes reicht es folglich nicht aus, „nur das Gesetz zu verändern“.

Müssen wir Beteiligung und Hilfeplanung neu denken?

Auch in Bezug auf die Hilfeplanung – wie zum Beispiel die Würdigung vorhandener Geschwisterbeziehungen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) oder die Regelungen zum Übergangsmanagement (§ 36 b SGB VIII) – sowie die Beteiligung und Beratung (§§ 8 und 10 a SGB VIII) finden sich im KJSG zahlreiche Änderungen. Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte elternunabhängige Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) wird durch das KJSG gestärkt: Er besteht nun uneingeschränkt – also unabhängig vom Vorliegen einer Not- und Konfliktsituation – und ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Der Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt – oder nun

auch durch freie Träger – wird hierdurch niedrigschwelliger. Die Betonung, dass die Beteiligung und Beratung in einer von den Kindern und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgt, hebt das zentrale Anliegen hervor, für alle Kinder und Jugendlichen angemessene Beteiligungsformen zu finden. Die nun in § 10a SGB VIII verankerte Beratung zielt darauf ab, die (potentiellen) AdressatInnen der Leistungen des SGB VIII in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und aktiv am Leistungsgeschehen mitzuwirken. Die hier deutlich werdende Achtung und Stärkung der Subjektstellung der AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei ein durchgängiges und zentrales Element des KJSG, das methodisch vor allem in der Verbindung von Beratung und Beteiligung umgesetzt wird bzw. werden soll. Eine der programmatischen Zielsetzungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche findet sich dabei in § 1 Abs. 1 SGB VIII: *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

Das Recht auf eine selbstbestimmte Persönlichkeit wurde neu in § 2 Abs. 1 SGB VIII aufgenommen und findet sich auch als eines der zentralen Themen im Bundesteilhabegesetz (BTHG). Was bedeutet aber Selbstbestimmung? Schön und anschaulich fassen dieses Michael Kennedy und Lorin Lewin zusammen: „Selbstbestimmung ist das, worum es im Leben überhaupt geht. Ohne sie kannst du am Leben sein, aber du würdest nicht leben, du würdest nur existieren.“ (Kennedy & Lewin 2004) Selbstbestimmung in diesem Sinne bedeutet Kontrolle über das eigene Leben zu besitzen, basierend auf Wahlmöglichkeiten zwischen akzeptablen Alternativen. Verwirklicht wird dies im Rahmen der neuen Beteiligungs- und Beratungspflichten, die prozesshaft an zahlreichen Verfahrensstellen verankert sind und die es nun mit Leben zu füllen gilt.

Grundsätzlich sind diese Neuerung und auch Stärkungen bisheriger Regelungen natürlich zu begrüßen. Kritisch diskutiert wird in der Praxis allerdings schon, ob die hier verankerten Handlungsmaximen nicht auch schon vorher fachlicher Anspruch der Arbeit im ASD waren (oder zumindest gewesen sein sollten) und ob diese Neuerungen nun eher „alter Wein in neuen Schläuchen“ sind. Vor diesem Hintergrund wird es besonders wichtig sein – insbesondere auch mit Blick auf eine inklusive Hilfeplanung –, dass die Umsetzung in den ASDs nicht nur mit einem bürokratischen Blick auf neue Verfahrensvorschriften erfolgt, sondern auch zur Reflexion und Weiterentwicklung der übergeordneten Handlungsprinzipien einlädt. Die Soziale Arbeit kann mit der Perspektive auf die Subjektstellung der AdressatInnen auf einen großen Schatz von Theorien, Konzepten und Methoden in der Umsetzung zurückgreifen – entscheidend ist, dass sie dies tut und die entsprechenden Gestaltungs-, Handlungs- und Entscheidungsspielräume hierfür in-nehmt.

Der inklusive Stufenplan

Stufe 1: Werden (viele) kleine Lösungen zur großen Lösung?

Der Weg zur Inklusion – als eines der zentralen Anliegen der SGB VIII-Reform – wird in einem Drei-Stufen-Modell beschritten. Das Ganze verpackt unter dem Leitsatz „Hilfen aus einer Hand“. Dabei sollen

die Vorstufen dazu dienen, die Kinder- und Jugendhilfe bis 2028 auf eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und der Behinderungsform vorzubereiten. In Kraft getreten sind dazu zum Beispiel schon die Regelungen zur Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII) oder zur Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 2 SGB VIII und §117 SGB IX). Schauen wir exemplarisch etwas konkreter auf die Regelungen zur Übergangsplanung:

Durch die verschiedenen länderweiten Ausführungsgesetze zum Bundesteilhabegesetz ist zwischenzeitlich ein zusätzliches, fast babylonisches Zuständigkeitssystem der Eingliederungshilfe in manchen Bundesländern entstanden. So wanderte zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen in Pflegefamilien erst im Jahr 2020 zum übergeordneten Träger der Sozialhilfe – mit im Gepäck waren Abgrenzungsprobleme und Zuständigkeitsfragen bei Kontakten mit der Herkunftsfamilie, Inobhutnahmen oder Zusatzleistungen für diese Kinder und Jugendlichen. Bei den Finanzvolumen einer stationären Unterbringung – insbesondere auf mehrere Jahre gerechnet – wird die Eingliederungshilfe so zum Kampffeld der verschiedenen Kostenträger. Viele Ressourcen – losgelöst von der eigentlichen Hilfe – müssen hier investiert werden. Das Instrument der Weiterleitung gem. § 14 SGB IX wird dabei auch gerne schon mal dazu genutzt, den Fall trotz klarer Zuständigkeit erst einmal weiterzureichen. Die Folge sind langwierige Kostenerstattungsverfahren und zweit-angegangene Träger, die oft ohne Fallkenntnis Fallentscheidungen treffen müssen.

Mit der durch das KJSG nun in § 36b Abs. 2 SGB VIII grundgelegten einseitigen Verpflichtung der Jugendhilfe, bei einem Zuständigkeitsübergang frühzeitig z.B. einen anderen Rehabilitationsträger einzubeziehen (z.B. über die Teilhabeplanung), geht daher ein gewisser Pessimismus einher. Dies vor allem, da für die anderen Systeme keine Kooperationspflicht vorliegt; erst recht nicht die Verpflichtung eine Anschlusshilfe bzw. kooperierende oder ergänzende Hilfe zu leisten. Insofern muss sich in der Praxis zeigen, welche Wirkung diese neue Übergangsregelung entfaltet.

Stufe 2: Jugendamt sucht Verfahrenslotsen- Stellenanzeige im Jahr 2024

Die zweite Stufe hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist geprägt durch die Einführung von VerfahrenslotsInnen gem. § 10b SGB VIII ab dem Jahr 2024. Diese haben zum einen die Funktion Leistungsberechtigte durch das Eingliederungshilfeverfahren zu „lotsen“ und unabhängig zu unterstützen. Zum anderen sollen sie die Jugendämter intern bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in deren Zuständigkeit unterstützen und halbjährlich gegenüber dem öffentlichen Träger zu Erfahrungen mit anderen Rehabilitationsträgern auf struktureller Ebene etc. berichten. Befristet ist diese vom öffentlichen Träger zu erbringende Leistung bis zum 31.12.2027. Obwohl die Zielsetzung dieses Aufgabenprofils klar ist, stellen sich in der Praxis Fragen, die bis zur Einführung der VerfahrenslotsInnen geklärt sein müssten. So zum Beispiel:

- Gehören die benannten Aufgaben nicht eigentlich zum Aufgabenprofil des ASD oder eines Spezialteams Eingliederungshilfe?

- Wie ist in Konfliktfällen zu verfahren?
- Wer ist erstzuständig, bearbeitet den ‚Fall‘ also zuerst?
- Welche Fachkräfte mit welcher Qualifikation sind für diese Aufgabe geeignet und woher kommen diese?

Zur Klärung dieser Themen sind der Gesetzgeber und der überörtliche Jugendhilfeträger gefragt. Darüber hinaus wäre eine Präzisierung des Aufgabenprofils insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen kommunalen Organisationsprofile wünschenswert. Ansonsten steht zu befürchten, dass die zentrale Rolle, die den LotsInnen bis zum Jahr 2028 und zur Realisierung der „Großen Lösung“ zugeschrieben wird, nicht ausgefüllt werden kann.

Stufe 3: Jugendamt sucht neues Gebäude- Anzeige im Jahr 2028?

Das Ziel „Hilfen aus einer Hand“ und damit die einheitliche sachliche Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche scheint gewaltig: Die Jugendämter müssen mit vielfachen neuen Zuständigkeiten, zusätzlich benötigten finanziellen und personellen Ressourcen, aber auch mit zusätzlichen Anforderungen rechnen. Bis dahin gilt es aber von Politik und Praxis noch viele Fragen zu beantworten und Unsicherheiten aufzulösen. Spannend wird dabei vor allem sein, wie das zukünftige Leistungsgesetz (§10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) den Leistungstatbestand und den Behinderungsbegriff definiert oder wie der Bruch zwischen einer objektiv-funktionalistischen Bedarfsfeststellung und der partizipatorischen dynamischen Bedarfsklärung überwunden werden soll bzw. kann (Hopmann, Rohrmann, Schröer & Urban-Stahl 2020, S. 343 ff.). Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien – aber auch der Fachkräfte vor Ort – ist es wichtig, die Deutungs- und Entscheidungshoheit nicht der Politik oder den Verbänden zu überlassen. Vielmehr ist die kommunale Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, sich frühzeitig und aktiv in diesen Prozess einzubringen und diesen mitzugestalten. Zu groß sind ansonsten die Risiken und Folgen eines ‘Aussitzens und Abwartens’!

Ein kleines Resümee

Selbst wenn im Rahmen dieses Artikels nur Teilbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes exemplarisch aufgegriffen werden konnten, wird deutlich, dass ‚ein Powerpoint-Vortrag im Team‘ nicht als zentraler Umsetzungsimpuls in den Jugendämtern ausreichen wird. Zahlreiche Regelungen führen zu Komplexitätserweiterungen, eine Vielzahl an Details sind noch unklar und müssen zunächst durch die kommunale Praxis erprobt und gefüllt werden. Die Herausforderung in Anbetracht der gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist dabei groß: Für viele wird es eine enorme Kraftanstrengung sein, den Zielsetzungen dieses Gesetzes gerecht zu werden.

Insgesamt können zahlreiche der mit der Einführung des KJSG verbundene Änderungen aus ASD-Perspektive befürwortet und als wichtig unterstrichen werden. Einige andere bringen nicht zu unterschätzende Nebenwirkungen mit sich und wieder andere sind durchaus auch kritisch zu bewerten. Im Hinblick auf die Realisierung und auch Weiterentwicklung dieser vielfältigen Themen vor Ort scheint es insbesondere bedeutungsvoll, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass diese (neuen) Anforderungen auf eine unterschiedliche Praxis treffen und auch deren Umsetzung regional differenziert und unterschiedlich erfolgen wird.

Das, was aber allerorts gleich sein wird, ist ein (weiterhin) zunehmender Personalbedarf. Personal, das zum einen immer schwieriger zu finden und zum anderen immer schwieriger zu halten ist. Der zunehmende „Kampf ums Personal“ wird daher auch eine Sekundärfolge dieser Reform sein – zumal da zum Beispiel durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahre 2026 auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe weitere Personalbedarfe zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund kommt der nun in § 79 Abs. 3 SGB VIII verankerten Verpflichtung zur Nutzung eines Personalbemessungsverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Dies löst das Problem aber keinesfalls – vielmehr sind die ASDs gefordert, bereits vor und während des Studiums das Interesse an der Arbeit im ASD zu wecken, Studierende gut zu begleiten und die Berufseinmündung professionalitätsfördernd zu gestalten (vgl. BAG ASD 2021). Darüber hinaus bringen die gesetzlichen Veränderungen auch Qualifizierungsbedarfe für die langjährigen Mitarbeitenden im ASD mit sich, beispielsweise im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Beratungs- und Hilfeplanungskompetenzen.

Kann der ASD also Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?

Grundsätzlich ja! Um den mit dem KJSG verbundenen großen Erwartungen aber gerecht werden zu können, braucht es nun vor allen den Willen zur Realisierung der darin liegenden Potentiale, die Offenheit zur Diskussion und Erörterung der damit einhergehenden Hürden und Herausforderungen und die Bereitschaft, die Dinge kontinuierlich anzugehen und voranzubringen. Die Erwartungen an die örtliche Jugendhilfe sind berechtigterweise groß. Um diesen gerecht werden zu können, sind gemeinsame Kraftanstrengungen aller AkteurInnen im Feld erforderlich: Von Hochschulen zur Praxis, von den Landesjugendämtern zu den Jugendämtern, von Leitungsebenen zu MitarbeiterInnen und von den örtlichen Jugendämtern in die Kommunen hinein. Der ASD als zentraler Basisdienst der Kinder- und Jugendhilfe sollte das im KJSG liegende Potential jedenfalls aktiv und konstruktiv nutzen und seinen wichtigen Beitrag zur professionellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe leisten!

Literaturverzeichnis

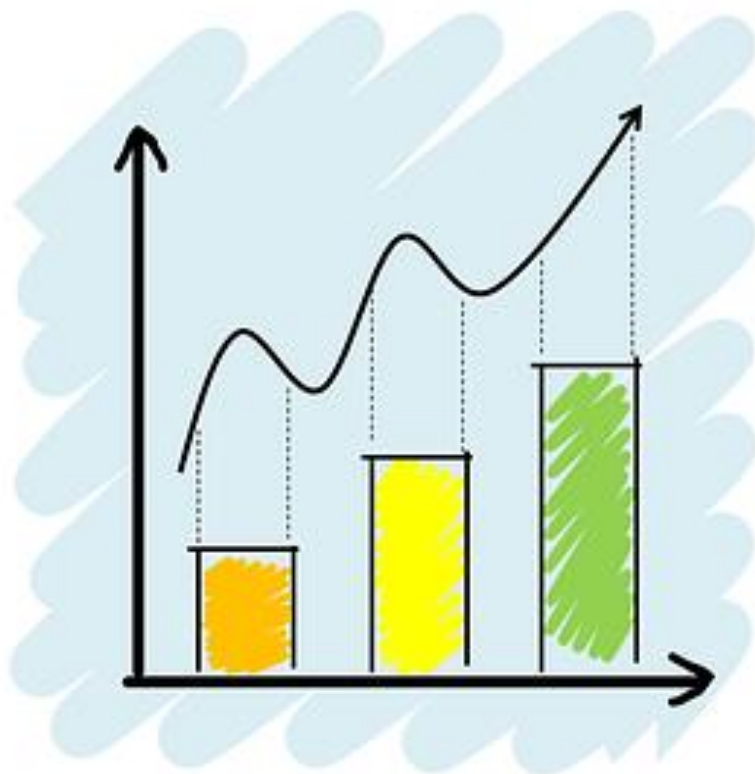
Bundesarbeitsgemeinschaft ASD (2021). Qualifizierte Fachkräfte für den ASD – gemeinsame Verantwortung stärken! Ein Positions- und Diskussionspapier der BAG ASD mit VertreterInnen aus Hochschulen NRWs zur Anregung weiterer Dialoge. Unter: <https://www.bag-asd.de/positionspapier-zum-projekt-qualifizierte-fachkraefte-fuer-den-asd/> (13.9.2021)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Müller, H. (2020). Der Jugendamts-Monitor: Aufgaben - Trends – Daten. Mainz.

Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) (2021): Pressemitteilung: Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen stärken. Unter <https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/kinder-und-jugendliche-in-schwierigen-lebenslagen-staerken-179210> (12.09.2021)

9. Das Jugendamt in Zahlen

Seit Beginn dient dieser Teil des Jahresberichtes dazu, die Arbeit des Jugendamtes der Stadt Eschweiler transparent und differenziert darzustellen. Die Mehrjährigkeit der Angaben macht es dabei ebenfalls möglich, Entwicklungen beispielsweise innerhalb des Budgets sowie der Fallzahlen nachzuvollziehen. Insofern lohnt sich der Blick auf die nachfolgenden Tabellen! Wichtig ist es aber immer dabei zu betonen, dass hinter den Zahlen und Statistiken konkrete Leistungen und konkrete Leistungsbezieher, Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Heranwachsende bzw. Adressaten und Adressatinnen der Jugendhilfe stehen.



10. Produkt 063610101 – Kindertagesbetreuung

Entwicklung der Aufwendungen und Erträge (Zeitraum: 2017-2021)

	2017	2018	2019	2020	2021
Kindertageseinrichtungen					
Freie Träger					
Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten hier: Anteil andere freie Träger	4.735.612	5.748.944	6.078.040	6.667.246	7.091.260
Elternbeiträge Kindergärten freie Träger	844.676	942.816	1.048.835	718.352	667.078
Erträge	5.580.288	6.691.760	5.029.205	7.385.598	7.758.338
Zuschuss freie Träger	9.449.699	10.858.986	11.557.476	12.508.526	13.505.751
Kommunaler Nettoaufwand freie Träger	3.869.411	4.167.226	6.528.271	5.122.928	5.747.413

BKJ (AÖR)					
Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten hier: Anteil AÖR	3.235.862	3.514.421	4.071.255	5.019.370	6.086.040
Elternbeiträge städt. Kindergärten	815.826	768.014	847.970	510.820	513.268
Erträge	4.051.688	4.282.435	4.919.225	5.530.190	6.599.308
Zuschuss AÖR-Kindergärten (Betriebskostenzuschüsse zzgl. Fehlbedarfsabdeckung)	8.657.984	9.457.325	10.779.901	11.678.488	13.205.916
Aufwendungen	8.657.984	9.457.325	10.779.901	11.678.488	13.205.916
Nettozuschuss an die BKJ (AÖR)	4.606.296	5.174.890	5.860.676	6.148.299	6.606.608

Tagespflege					
Landeszuweisungen Kindertagespflege	163.288	176.917	192.357	298.955	358.859
Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII	174.049	219.498	263.823	175.300	195.988
Gesamt Erträge	337.337	396.415	456.180	474.255	554.847
Tagespflege gem. § 23 SGB VIII	1.852.415	2.053.358	2.221.160	2.392.235	2.352.882
Kommunaler Nettoaufwand Tagespflege	1.515.079	1.656.943	1.764.980	1.917.980	1.798.036

Familienzentren + Sprachförderung					
Landeszuweisungen Familienzentren	296.000	303.000	310.000	413.750	547.007
Landeszuweisungen Kindergarten Sprachförderkurse	90.000	90.000	90.000	52.500	0
Gesamt Landeszuweisung Sprachförderung	386.000	393.000	400.000	466.250	547.007

U3/Ü3 - Förderung					
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke	1.189.565	409.017	147.828	878.017	1.865.301

Erläuterungen:

Die Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten werden im Haushalt unter Produktsachkonto 063610101-41413000 gesamt verbucht. Für die o.a. Auswertung wurden diese Landeszuweisungen auf die freien Träger und die BKJ anteilig anhand der jeweiligen Anzahl der Kinder, der Gruppenformen und der Buchungszeiten aufgeteilt.

Entwicklung der Fallzahlen

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Anzahl der Plätze - Unterscheidung nach Alter

Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres

	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
über 3 Jahre	1.478	1.551	1.585	1.724	1.816
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>	78	117	118	163	110
<i>enthaltene Anzahl Kinder inklusiver Bereich</i>	89	86	94	110	104
unter 3 Jahre	413	456	451	485	464
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>	11	18	18	0	19
<i>enthaltene Anzahl Kinder inklusiver Bereich</i>	7	2	3	4	2
Plätze gesamt	1.891	2.007	2.036	2.205	2.280
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>	89	135	136	163	129
<i>enthaltene Anzahl Kinder inklusiver Bereich</i>	96	88	97	114	106

Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Anzahl der Plätze

Stichtag: jeweils der 01.08. des Jahres

	2017	2018	2019	2020	2021
Kinder in Tagespflege	164	178	203	206	189
Anzahl Randzeitenbetreuung	16	2	4	2	2
Plätze gesamt	180	180	207	208	191

Anzahl der Tagespflegepersonen

Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres

	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl gesamt	54	54	56	58	52

Anzahl der Betreuungsplätze

Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres

	2017	2018	2019	2020	2021
über 3 Jahre	30	30	25	39	39
unter 3 Jahre	180	190	226	220	220
Plätze gesamt	210	220	251	259	259
<i>davon Randzeitenbetreuung</i>	17	0	7		
<i>davon inklusiv</i>			1	1	1

Ø Anzahl Kinder/Tagespflegeperson

Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres

	2017	2018	2019	2020	2021
Ø Anzahl Kinder / Tagespflegeperson	3,89	4,07	4,48	4,47	4,98

Gesamtbetreuung

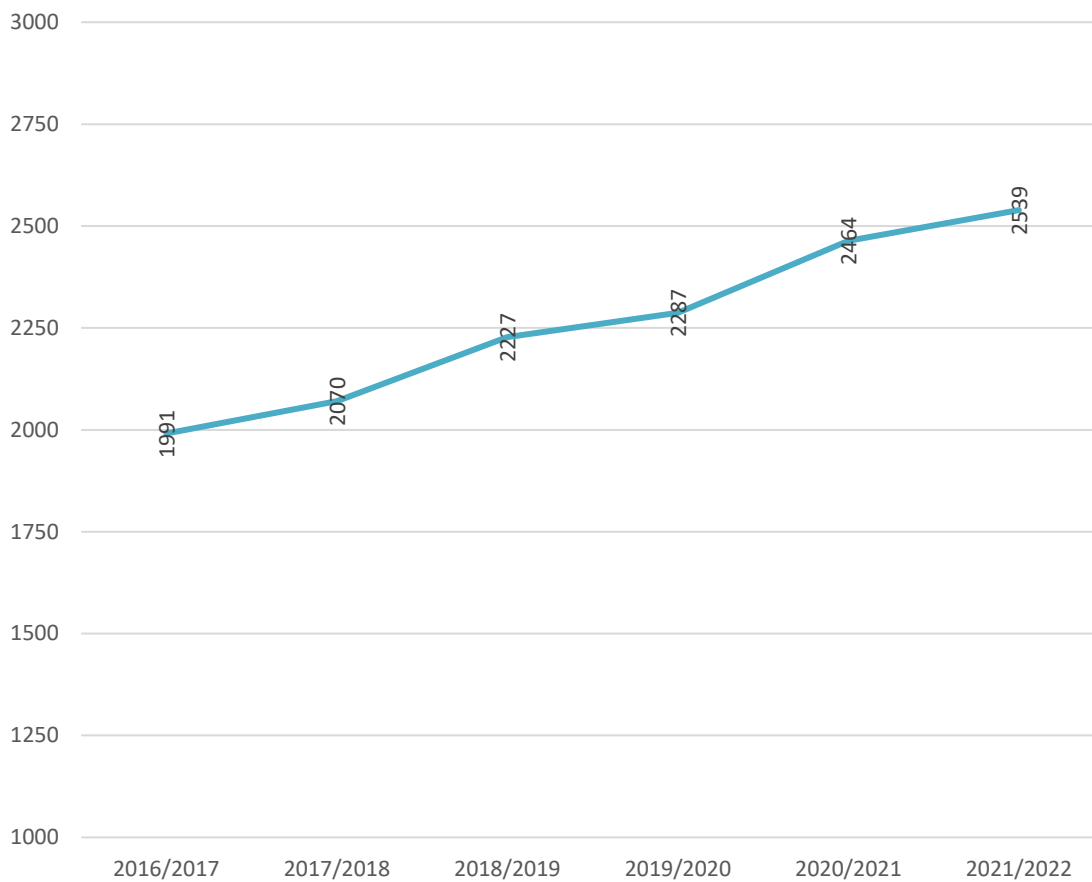
(Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres

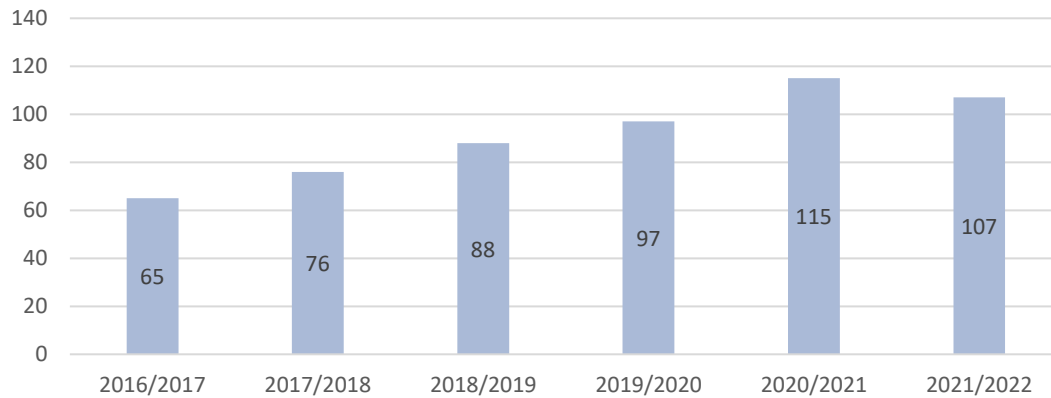
	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
über 3 Jahre	1508	1581	1610	1759	1855
unter 3 Jahre	593	646	677	705	684
<i>davon Kinder inklusiv gesamt</i>	96	88	97	115	107
Anzahl Gesamt	2101	2227	2287	2464	2539

Kindertagesbetreuung (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation

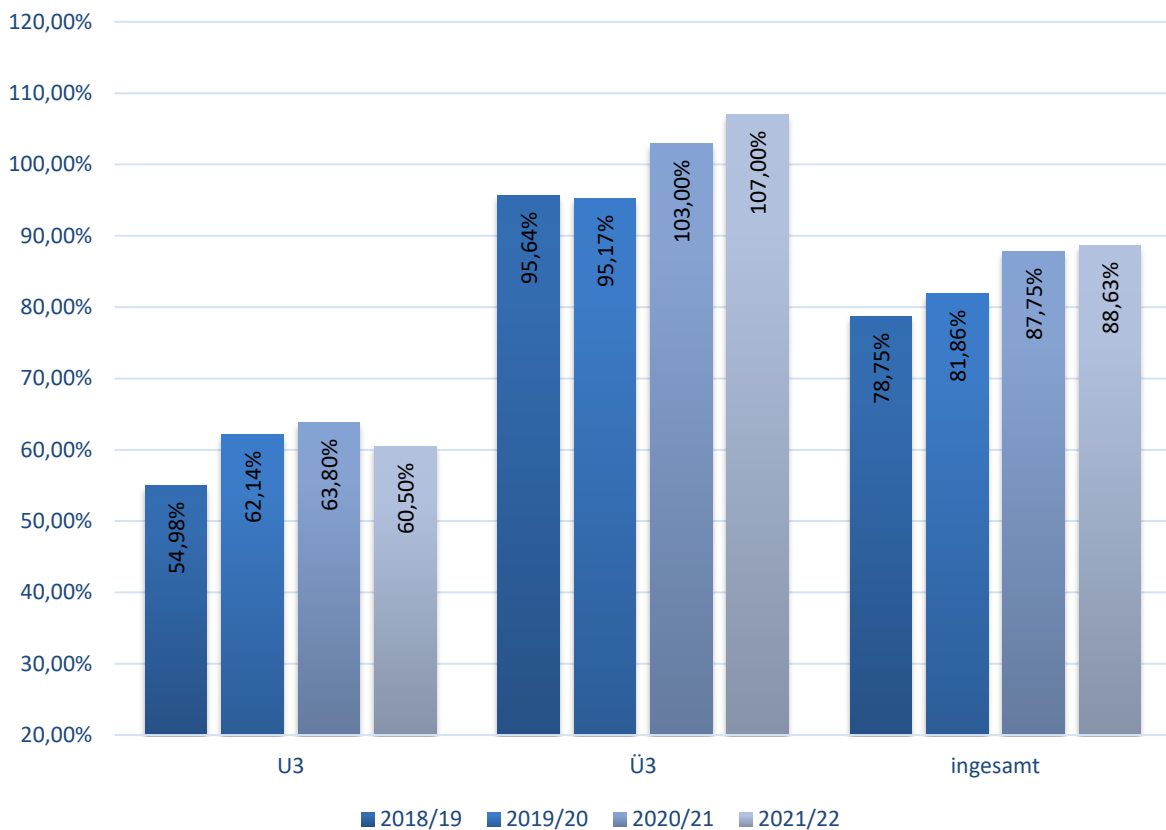
BETREUUNGSPLÄTZE (KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE) STICHTAG: 15.03.



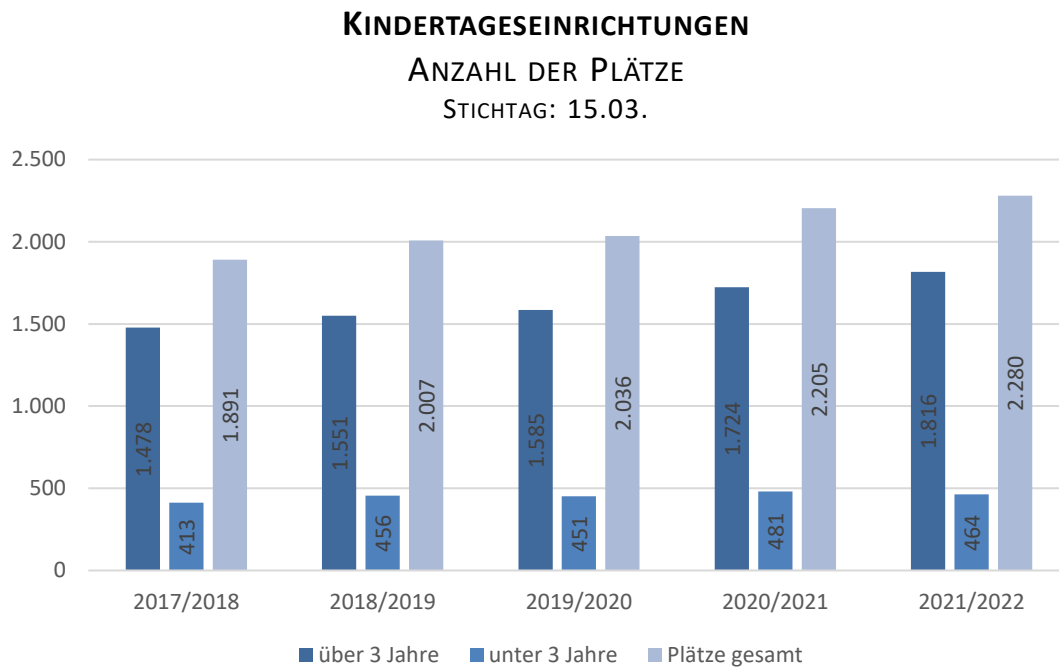
DAVON
GESAMTANZAHL INKLUSIVER PLÄTZE
STICHTAG: 15.03.



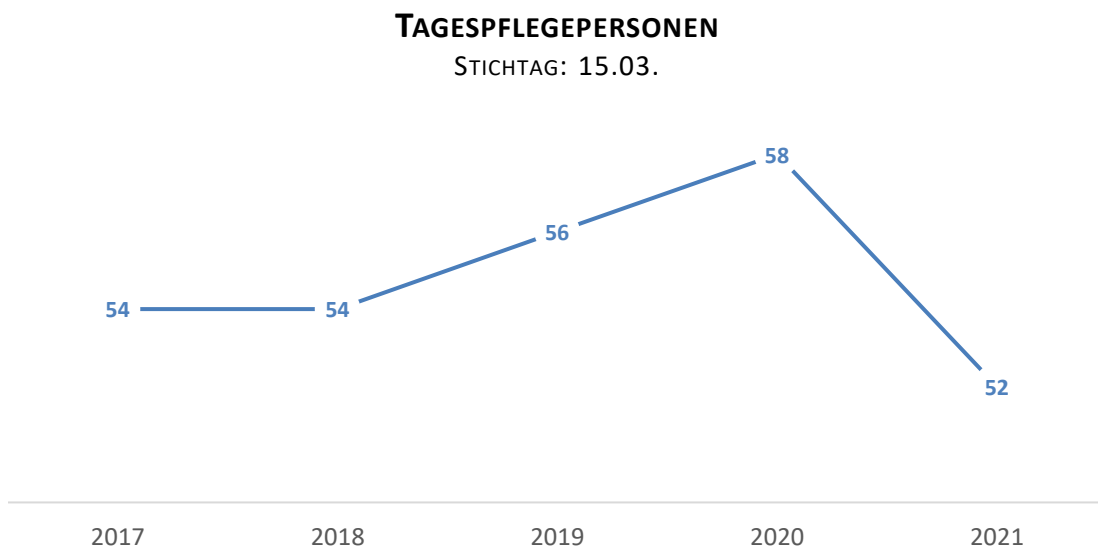
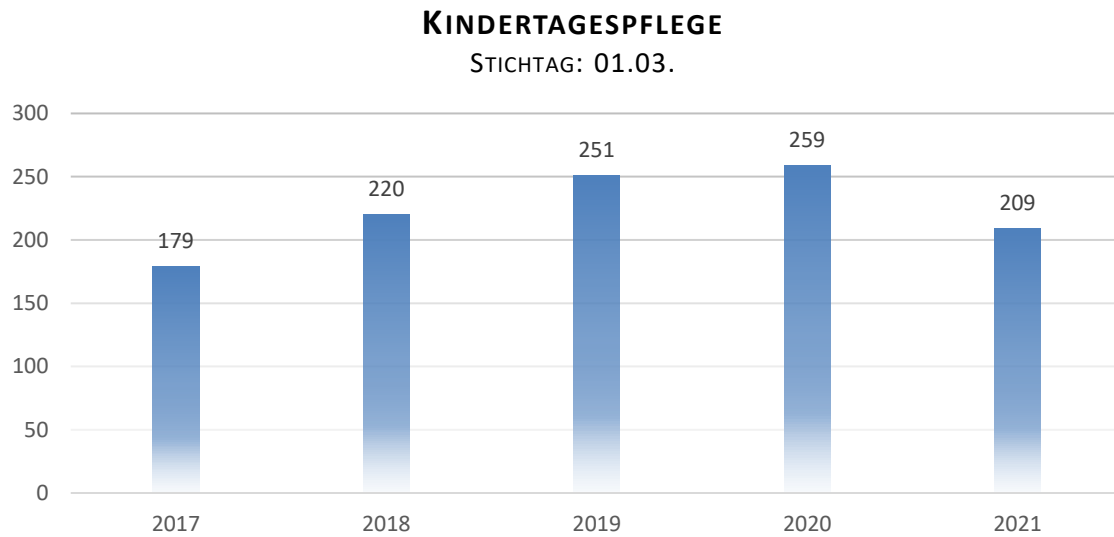
VERSORGUNGSQUOTE
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN & KINDERTAGESPFLEGE



Kindertageseinrichtungen (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation



Kindertagespflege (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation



Weitere Auswertungen für den Produktbereich

1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

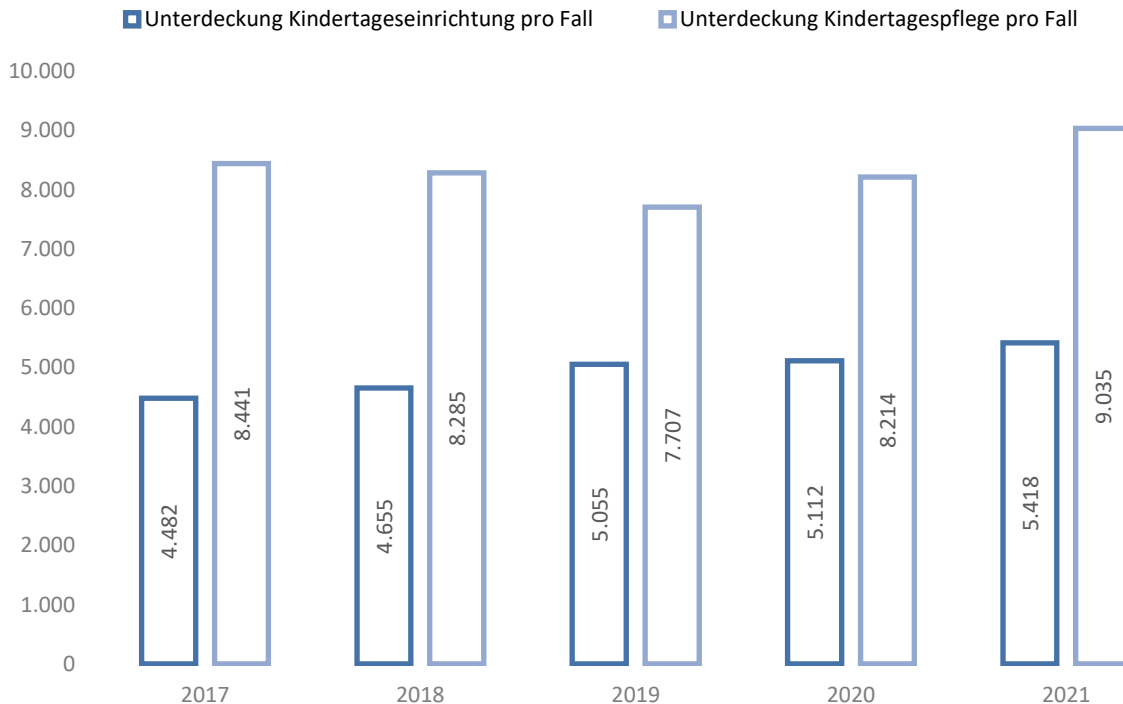
	2017	2018	2019	2020	2021
Kommunaler Nettoaufwand freie Träger	3.869.411	4.167.226	6.528.271	5.122.928	5.747.413
Nettozuschuss an die BKJ (AÖR)	4.606.296	5.174.890	5.174.890	6.148.299	6.606.608
Gesamt Unterdeckung Kinderbetreuung	8.475.707	9.342.116	9.342.116	11.271.227	12.354.021
Gesamtfälle 15.03.	1.891	2.007	2.036	2.205	2.280
Unterdeckung Kindertageseinrichtung pro Fall	4.482	4.655	6.085	5.112	5.418

2. Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

	2017	2018	2019	2020	2021
Kommunaler Nettoaufwand Tagespflege	1.515.079	1.656.943	1.764.980	1.917.980	1.798.036
Ø Fälle Kindertagespflege (Ø 01.03. und 01.08)	195	200	229	234	199
Unterdeckung Kindertagespflege pro Fall	7.770	8.285	7.707	8.214	9.035

* Vorteil Kindertagespflege: flexiblerer Anpassung der Plätze an die jeweilige demographische Entwicklung und den daraus resultierenden Bedarf

UNTERDECKUNG PRO FALL KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE



Erläuterungen zum Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung

Entgegen des vor einigen Jahren erwarteten vielfach prognostizierten demographischen Wandels, der einen Rückgang der Kinderzahlen zur Folge gehabt hätte, ist aus vielschichtigen Gründen der Bedarf an professioneller Kindertagesbetreuung in Eschweiler weiterhin hoch. Gründe hierfür sind beispielsweise die Attraktivität Eschweilers als Wohnstandort durch die Erschließung neuer Baugebiete (für viele Familien bezahlbares Bauland), ein vermehrter Zuzug aus Nachbarkommunen, aber auch tendenziell die Entscheidung junger Menschen, eine Familie – auch mit mehreren Kindern – zu gründen. Die kontinuierlich hochbleibende Geburtenrate führt zu einer vermehrten Nachfrage an Betreuungsplätzen. Auch die Umsetzung persönlicher Lebensumstände, d.h. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, hat die Bereitstellung entsprechender Betreuungsplätze zur Folge.

Im Übrigen erfahren Familien auch eine finanzielle Entlastung durch die Einführung von beitragsfreien Jahren. Seit dem 01.08.2020 gibt es zwei gesetzliche und ein kommunales beitragsfreies Kindergartenjahr in Eschweiler. Diese Beitragsfreiheit ist ebenfalls Grund für die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen und insbesondere Ursache für den starken Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen mit 45 Wochenstunden. Die beitragsfreien Jahre führen im Gegenzug zu deutlich geringeren Einnahmen bei den Elternbeiträgen für den städtischen Haushalt.

Kindertagesbetreuung in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat auch in 2021 zu erheblichen Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung über das gesamte Jahr geführt und sowohl Kinder, Eltern und das Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege weiterhin stark belastet und herausgefordert.

Die Finanzierung der Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Eschweiler wurde seitens des zuständigen NRW Familienministeriums und der Stadt Eschweiler jedoch durchweg gewährleistet. Somit konnten alle Arbeitsplätze in der Kindertagesbetreuung in Eschweiler im Jahr 2021 erhalten bleiben. Den Familien wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Familienministerium und den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern der Elternbeitrag für Kindertagesstätten, Kindertagespflege und den offenen Ganztagsangeboten an den Grundschulen in den Monaten Januar und Februar komplett und in den Monaten März bis Mai hälftig erlassen.

Auswirkungen der Flutkatastrophe auf die Kindertagesbetreuung

Die Stadt Eschweiler wurde in der Nacht vom 14.07.2021 auf den 15.07.2021 Opfer eines enormen Hochwassers. Zahlreiche Straßen mit Wohn- und Geschäftshäusern, aber auch öffentliche Gebäude wie Schulen und Kitas wurden stark beschädigt oder sogar komplett zerstört. Insbesondere Feuchtigkeitsschäden, die z.T. auch zu Schimmelbefall führten, machten eine Nutzung der betroffenen Gebäude nicht möglich. Betroffen sind insgesamt 450 Kinder im Alter von 0-6 Jahren.

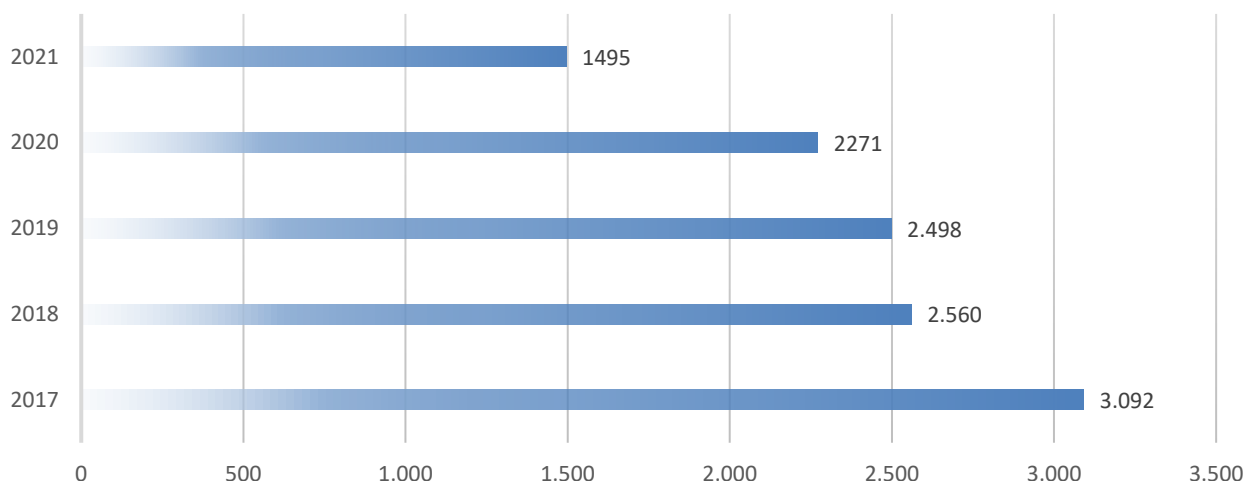
11. Produkt 063620101 - Kinder- und Jugendarbeit

Check In/ Mobile Jugendarbeit

Besucherzahlen Jugendcafé

	2017	2018	2019	2020	2021
Besucher insgesamt	3.092	2.560	2498	2.271	1495
Ø Besucherzahl pro Öffnungstag	36,81	31,88	30,48	22,94	18

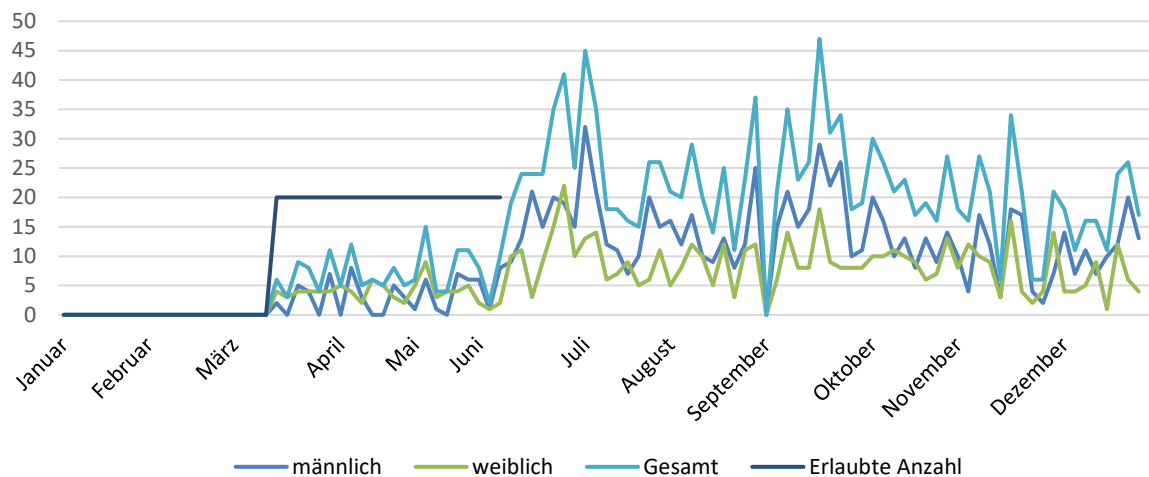
BESUCHERZAHLEN JUGENDCAFÉ



Die Besucherzahl im Jugendcafé ist im Gegensatz zum vergangenen Jahr stark gesunken. Im Jahr 2021 besuchten insgesamt 1.495 Jugendliche die Einrichtung, im Durchschnitt sind es ca. 18 Jugendliche pro Öffnungstag. Anzumerken ist, dass die Einrichtung bis Mitte März, bedingt durch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW, geschlossen war. Eine schrittweise Wiedereröffnung war bis Mitte Juni lediglich mit Personenbegrenzung möglich, wodurch die Jugendlichen die Angebote der Einrichtung in der ersten Jahreshälfte gar nicht oder nur zum Teil wahrnehmen konnten. An dieser Stelle ist jedoch erstaunlich, dass mit dem Wegfall der Personenbegrenzung ab Mitte Juni die Besucherzahl des Jugendcafés rasant stieg.

Während der Schließungszeit sowie während der Zeit der Personenbegrenzung, wurden seitens der MitarbeiterInnen verstärkt Online-Angebote durchgeführt. Drei Mal pro Woche fand eine Online-Jugendcafé Alternative mit diversen Themenabenden statt. Die Themenabende, wie zum Beispiel ein Spiel- oder alkoholfreier Cocktailabend, wurden im Vorfeld gemeinsam mit den Jugendlichen geplant und durchgeführt. Zusätzlich fand einmal pro Woche ein digitales Kochangebot statt. Auch der HipHop-Kurs, der hauptsächlich nicht in Präsenz stattfinden konnte, wurde für interessierte Jugendliche online angeboten.

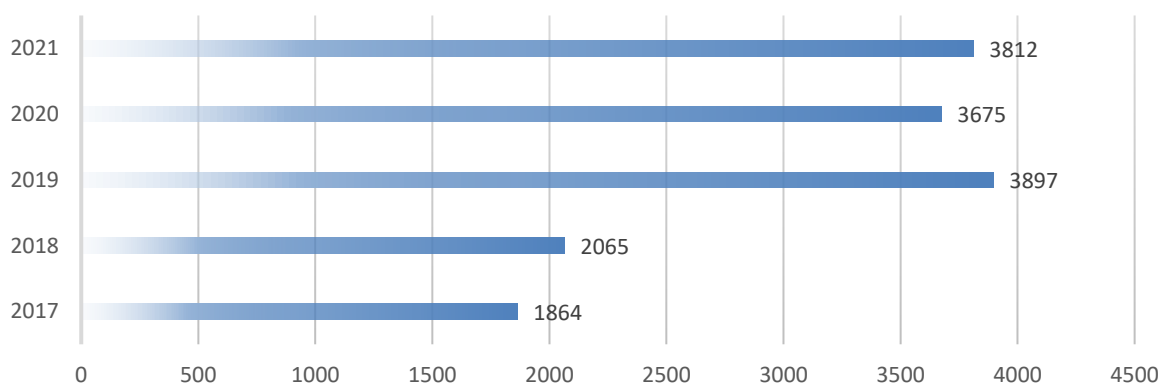
ENTWICKLUNG BESUCHERZAHLEN JUGENDCAFÉ



Fallzahlen Mobile Jugendarbeit

	2017	2018	2019	2020	2021
Erreichte Jugendliche insgesamt	1864	2065	3897	3675	3812
Ø erreichte Jugendliche pro Einsatz	18,46	23,21	29,97	34,03	32

FALLZAHLEN MOBILE JUGENDARBEIT

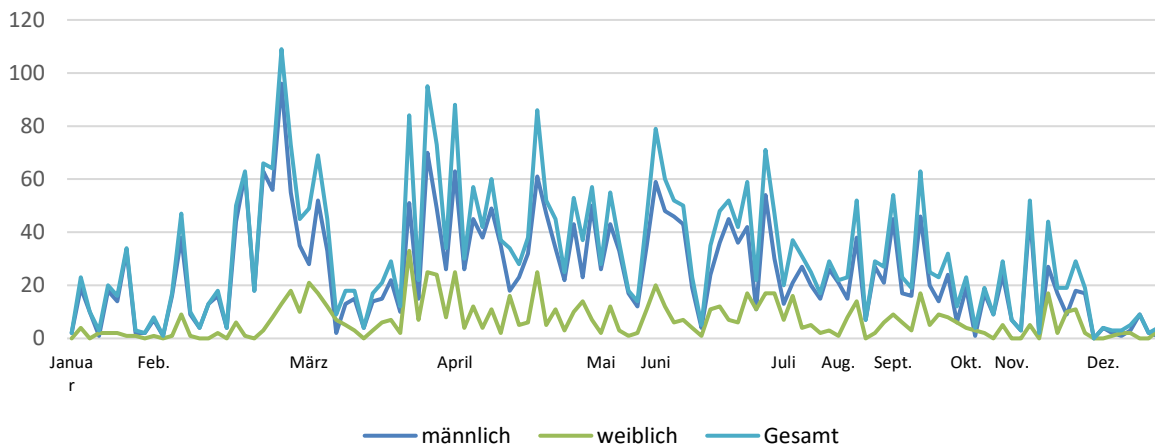


Auch im Jahr 2021 waren die MitarbeiterInnen der Mobilen Jugendarbeit in der Regel vier Mal in der Woche mit dem „rollenden Jugendtreff“ an Jugendtreffpunkten mit Jugendlichen im ständigen Kontakt. Im

gesamten Stadtgebiet konnten insgesamt 3.812 Jugendliche angetroffen werden, im Schnitt rund 32 Jugendliche pro Einsatz. Aufgrund der Pandemie und der langanhaltenden Kontaktbeschränkungen haben sich mehr Jugendliche zwecks Abwechslung im öffentlichen Raum aufgehalten. Zudem waren in den ersten Monaten des Jahres viele Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich.

Im Juli 2021 konnte wegen der Hochwasserkatastrophe für rund zwei Wochen keine klassische aufsuchende Jugendarbeit stattfinden. In den ersten Tagen nach der Flut haben die MitarbeiterInnen der Mobilen Jugendarbeit die betroffenen Bürgerinnen und Bürger insbesondere mit Wasser und Lebensmitteln versorgt. Nicht nur Erwachsene, sondern auch viele Jugendliche standen aufgrund der Hochwasserkatastrophe unter vielen, teils emotionalen Herausforderungen. Besonders erwähnenswert ist, dass viele Jugendliche sich ehrenamtlich vielfältig engagiert haben, betroffene Menschen auf unterschiedlichste Art und Weise zu unterstützen.

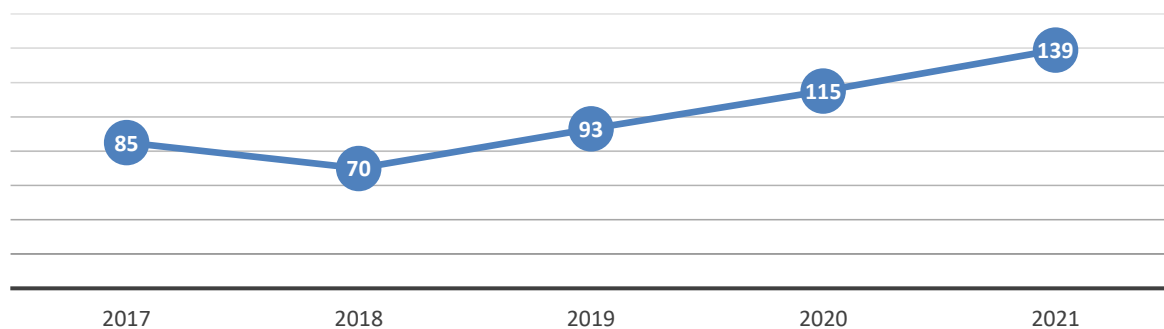
JUGENDLICHE AN TREFFPUNKTEN MOBILE JUGENDARBEIT



Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (SpuLe)

	2017	2018	2019	2020	2021
Anmeldungen gesamt	85	70	93	115	139
davon GrundschülerInnen	40	28	37	46	61
davon in weiterführenden Schulen	45	42	56	69	78

BESUCHERZAHLEN SPIEL- UND LERNSTUBE



Derzeit sind 139 Kinder und Jugendliche in der Spiel- und Lernstube angemeldet, von denen der größte Teil mehrmals regelmäßig in der Woche die Einrichtung besuchen.

Die MitarbeiterInnen der Städtischen Spiel- und Lernstube (eine Vollzeitkraft, zwei Teilzeitkräfte) wurden im Laufe des Jahres in ihrer Arbeit tatkräftig durch vier Lernhelfer und einem Praktikanten unterstützt. In den ersten fünf Monaten des Jahres konnte der Betrieb der Spiel- und Lernstube nur eingeschränkt mit 18 gleichzeitig anwesenden Kindern durchgeführt werden. Unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung konnten Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Hausaufgaben unterstützt werden. Durch die gestiegenen Neuanmeldungen wird deutlich, dass die Nachfrage an Betreuungsplätzen in der Städtischen Spiel- und Lernstube zunimmt.

Neben der täglichen Hausaufgabenbetreuung wurde trotz der geltenden Coronabestimmungen versucht, so viele Freizeitangebote wie möglich den Kindern und Jugendlichen zu bieten. Unter Einhaltung aller Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen wurde das Kochprojekt weiterhin regelmäßig donnerstags gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt.

Die zweiwöchigen Sommerferienspiele, an der täglich 20 Kinder teilnahmen, konnten trotz der Coronapandemie stattfinden. Zur Freude der Kinder wurden dieses Jahr ebenfalls wieder Ferienspiele für je 20 Kinder in der 1. Woche der Oster- und Herbstferien angeboten. Zum Abschluss der Herbstferien wurde den Kindern ein langersehnter Wunsch erfüllt: Ein Ausflug ins Phantasialand mit insgesamt 60 Beteiligten. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom 14. auf den 15. Juli musste die dritte Sommerferienspielwoche abgesagt werden. Viele Kinder und Jugendliche der Spiel- und Lernstube mit ihren Familien waren von der Flut ebenfalls betroffen. Ab diesem Zeitpunkt gehörte die Versorgung und Unterstützung der betroffenen Familien in Form von Gesprächen, Hilfe bei Anträgen und dem Verteilen von Spenden zur täglichen Arbeit dazu.

Kinder- und Jugendarbeit – Entwicklung Gesamtbedarf

Kinder - und Jugendarbeit <u>Entwicklung Gesamtbedarf von 2017 bis 2021</u>					
	2017	2018	2019	2020	2021
GESAMTBEDARF (inkl. sämtlicher Personalkosten)	572.846	506.544	517.759	503.599	489.174

12. Produkt 063630101 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Hilfen für junge Menschen und ihre Familien- Fallzahlen

Bevölkerungsdaten - jeweils zum 31.12.					
Einwohner	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtbevölkerung	57.363	57.535	57.708	57.090	57.148
0 bis unter 18 Jahre	10.219	9.594	9.684	9.699	9.718
18 bis unter 21 Jahre	1.951	1.924	1.791	1.743	1.674

Sach-konto		2017	2018	2019	2020	2021
1. Hilfe zur Erziehung (Ø Fallzahlen im Jahr)						
Stationäre Hilfen						
53320400	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	63,50	65,67	58,42	65,58	64,42
53320500	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	7,08	4,25	7,75	3,42	3,08
53310800	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	133,92	138,50	127,25	109,42	84,75
53311200	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	6,67	6,08	7,75	6,92	3,67
Gesamt stationäre Hilfen		211,17	214,50	201,17	185,33	155,92

Teilstationäre Hilfen						
53320300	Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII	8,75	8,75	8,08	6,25	7,25

Ambulante Hilfen						
53311000	Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	7,50	8,08	9,83	4,75	4,92
53310700	Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	89,66	93,67	83,50	92,83	95,83
53311100	INSPE gem. §§ 30/ 35 SGB VIII	25,58	20,17	14,58	16,25	20,42
53311300	INSPE gem. § 35 SGB VIII für Volljährige	7,16	3,25	5,92	7,92	5,33
Gesamt ambulante Hilfen		129,90	125,17	113,83	121,75	126,50
Hilfen zur Erziehung Fallzahlen gesamt		349,82	348,42	323,08	313,33	289,67

2. Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (Ø Fallzahlen im Jahr)						
53320600	Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	8,67	13,50	10,75	8,67	9,92
53311400	Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (ambulant)	96,83	94,67	92,92	85,42	98,58
davon	Schulbegleitung (VKM) Ø Fallzahlen/Jahr	18,16	22,33	28,42	25,75	34,91
	Autismustherapie (ATZ) Ø Fallzahlen/Jahr	15,50	16,42	17,83	21,33	23,17
	LRS/Dysk. Ø Fallzahlen/Jahr	51,25	48,42	35,33	24,25	21,92
	Freizeitbegleitung Ø Fallzahlen/Jahr	3,33	1,17	3,25	3,42	1,92
	betreutes Wohnen u.ä. Ø Fallzahlen/Jahr	8,25	6,33	6,33	8,50	11,25
	Inklusionsclearing	n. bekannt			2,17	5,42
Gesamt Eingliederungshilfe		105,50	108,17	103,67	94,09	108,50

3. Sonstige Hilfen in Notlagen (Ø Fallzahlen im Jahr)						
53320200	Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	4,83	2,17	2,17	4,08	2,83
53311600	Betreuung und Versorgung Kinder in Notsituationen § 20 SGB VIII	2,67	0,25	0,25	0	0
53320700	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	12,66	11,33	17,92	17,75	17,42
Gesamt sonstige Hilfen		17,74	13,75	20,09	21,83	20,25

4. Hilfen und Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer						
53320800	unbegleitete minderjährige Ausländer §§ 27 und 42 SGB VIII	77,00	51,00	29,00	24,00	17,00
unbegleitete minderjährige Ausländer § 42 a SGB VIII		13,00	29,00	22,00	25,00	22,00
Gesamt unbegleitete minderjährige Ausländer		90,00	80,00	51,00	49,00	39,00

5. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (Neufälle pro Jahr)						
Jugendhilfe im Strafverfahren		448	384	518	385	326
Familiengerichtshilfe		27	63	61	52	69
Gesamt Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren		475	447	579	437	395

6. Kindeswohlgefährdung - Gesamtfälle nach § 8a SGB VIII						
Gesamt Kindeswohlgefährdung		180	130	228	232	189

7. Vormundschaften (Stichtag: 31.12.)

	2017	2018	2019	2020	2021
Amtspflegschaften					
insgesamt	30	33	26	54	32
davon ausländische	1	1	2	9	6
Amtsvormundschaften					
insgesamt	118	78	74	57	76
davon ausländische	63	28	13	25	21
gesetzl. Amtsvormundschaften					
insgesamt	3	2	4	0	2
davon ausländische	0	0	0	0	0
Gesamt Vormundschaften	151	113	104	111	110
davon ausländische	64	29	15	34	27

8. Beistandschaften – Gesamtfälle pro Jahr

	2017	2018	2019	2020	2021
Beistandschaften gem. § 1712 BGB	252	266	261	248	223
Unterstützung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Unterhalt für Minderjährige)	40	44	32	50	99
Unterstützung gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII (Unterhalt für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr)	22	16	6	19	14
Gesamt Beistandschaften	314	326	299	317	336
zusätzlich Negativbescheinigungen	113	118	119	103	140

9. Unterhaltsvorschuss – Gesamtfälle pro Jahr

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt Unterhaltsvorschuss	798	855	767	844	803

10. Beurkundungen – Gesamtfälle pro Jahr

	2017	2018	2019	2020	2021
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter	109	105	133	137	149
gemeinsames Sorgerecht	107	107	162	137	155
Unterhaltsverpflichtungsurkunden für das Kind	42	51	45	47	41
Sonstige Urkunden	38	21	29	9	31
Gesamt Beurkundungen	296	284	369	330	376
Vaterschaftsanerkennungen werden darüber hinaus auch regelmäßig beim Standesamt beurkundet. Trotz der Verlegung der Geburtsklinik nach Stolberg in 2016 ist die Anzahl der Beurkundungen nicht zurückgegangen.					

Produkt 063630101 - Entwicklung der Aufwendungen

Sachkonto	Hilfeart	2017	2018	2019	2020	2021
1. Hilfen zur Erziehung						
stationäre Hilfen						
53320400	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	3.862.248	4.155.084	3.717.530	4.259.098	4.230.645
53320500	Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	313.655	262.890	414.615	160.237	170.477
53310800	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	1.694.750	1.823.211	1.828.910	1.517.185	1.385.726
53311200	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	88.248	128.532	122.153	81.909	59.370
Gesamt stationäre Hilfen		5.958.901	6.369.716	6.083.208	6.018.428	5.846.218

teilstationäre Hilfen						
53320300	Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII	298.384	291.797	262.686	240.880	262.394

ambulante Hilfen						
53311000	Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	131.811	168.006	139.166	69.115	82.831
53310700	Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	603.391	668.840	632.556	754.400	652.575
53311100	INSPE gem. §§ 30/ 35 SGB VIII	237.153	267.151	161.591	151.068	170.474
53311300	INSPE gem. § 35 SGB VIII für Volljährige	96.280	67.495	134.813	123.500	64.542
Gesamt ambulante Hilfen		1.068.634	1.171.492	1.068.126	1.098.084	970.423
Hilfen zur Erziehung gesamt		7.325.919	7.833.005	7.414.021	7.357.392	7.079.035

2. Eingliederungshilfe						
53320600	Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	579.523	640.452	607.812	607.981	537.122
53311400	Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII	596.698	742.282	855.766	856.601	933.482
Gesamt Eingliederungshilfe		1.176.221	1.382.734	1.463.578	1.464.582	1.470.604

3. Sonstige Hilfen in Notlagen

53320200	Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	341.741	178.767	218.658	227.658	142.002
53311600	Betreuung und Versorgung Kinder in Notsituationen	1.170	17.916	10.067	0	0
53320700	Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	226.124	212.473	542.665	367.517	515.389
Gesamt sonstige Hilfen		569.035	409.156	771.389	595.175	657.391

4. Hilfen und Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer

53320800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Ausländer	3.317.975	2.092.052	1.136.484	1.001.832	919.169
----------	---	-----------	-----------	-----------	-----------	---------

5. Gerichtshilfen

53311500	Maßnahmen Jugendgerichtshilfe	40.193	48.772	23.436	62.125	74.991
Gesamt Gerichtshilfen		40.193	48.772	23.436	62.125	74.991

6. Kostenerstattungen

52320100	Kosten. and. Jugendhilfetr. gem. §§ 89 ff SGB VIII	1.000.000	1.290.839	1.222.536	1.322.227	1.737.864
52320200	Kosten. and. Jugendhilfetr. Vollj. §§ 89 ff SGB VIII	100.000	173.748	45.218	49.688	12.856
Gesamt Kostenerstattungen		1.100.000	1.464.588	1.267.754	1.371.915	1.750.720

7. Sonstige Aufwendungen

53119000	Zuweisungen und Zuschüsse lfd. Zwecke sons. Ber.	39.117	40.055	41.111	42.035	37.752
53310900	Aufwendungen Gruppenarbeit und Pflegeeltern	12.222	10.162	10.871	12.882	10.949
Gesamt sonstige Aufwendungen		51.340	50.217	51.983	54.918	48.701

Aufwendungen Gesamt	13.580.682	13.280.524	12.128.645	11.907.939	12.000.611
Aufwendungen ohne UMA	10.262.707	11.188.471	10.992.160	10.906.106	11.081.442

Die Jahresergebnisse wurden periodengerecht abgegrenzt.
Deshalb können diese Beträge von den Ergebnissen im Haushaltsjahresabschluss abweichen.

Produkt 063630101 - Entwicklung der Erträge

Sachkonto	Hilfeart	2017	2018	2019	2020	2021
1. Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe						
42211000	Kostenbeiträge gem. § 34 SGB VIII	151.297	164.333	147.483	193.120	197.685
42211400	Kostenbeiträge gem. § 34 SGB VIII f. Volljährige	12.935	32.059	29.098	20.501	17.218
42290000	Ersatzleistungen gem. § 34 SGB VIII	33.232	31.207	111.379	57.634	37.319
42291000	Ersatzleistungen gem. § 34 SGB VIII f. Volljährige	54.957	23.182	43.540	31.275	19.068
42110400	Kostenbeiträge gem. § 33 SGB VIII	13.956	23.168	19.817	44.382	46.463
42211100	Kostenbeiträge gem. § 33 SGB VIII f. Volljährige	4.888	2.126	300	0	1.445
42190200	Ersatzleistungen gem. § 33 SGB VIII	43.838	53.745	60.967	54.508	81.998
42230000	Ersatzleistungen gem. § 33 SGB VIII f. Volljährige	20.757	17.069	12.190	9.085	7.882
42211300	Kostenbeiträge gem. § 35 SGB VIII	1.353	1.623	2.289	1.224	1.254
42211200	Kostenbeiträge gem. § 35 SGB VIII f. Volljährige	3.037	3.527	6.681	3.321	3.963
42292000	Ersatzleistungen gem. § 35 SGB VIII	1.526	0	0	623	771
42293000	Ersatzleistungen gem. § 35 SGB VIII f. Volljährige	5.361	822	1.464	573	425
Gesamt Hilfen zur Erziehung		347.135	352.860	435.209	416.247	415.491

2. Sonstige Hilfen						
42110200	Kostenbeiträge gem. § 19 SGB VIII	10.182	3.978	5.033	7.929	1.245
44821101	Erstattung Jugendhilfeträger UMA	3.556.675	2.644.959	1.069.931	1.076.559	928.386
Gesamt sonstige Hilfen		3.566.857	2.648.937	1.074.965	1.084.489	929.631

3. Kostenerstattungen						
44821100	Erstattung Jugendhilfeträger	1.481.977	1.267.053	1.945.221	1.491.225	1.084.880
44821110	Erstattung Jugendhilfeträger Volljährige	58.529	153.144	203.767	64.480	69.849
Gesamt Kostenerstattungen		1.540.506	1.420.197	2.148.989	1.555.704	1.154.729

4. Sonstige Erträge						
41410000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land lfd. Zwecke	74.060	103.952	104.260	47.202	255.129
41480100	Spenden von übrigen Bereichen	6.306	20.257	11.857	24.521	56.477
44820000	Erstattungen Gemeinde und GV	0	3.767	0	2.700	0
Gesamt sonstige Erträge		80.366	127.976	116.117	74.422	311.606

Erträge Gesamt	5.534.864	4.549.970	3.775.279	3.130.862	2.811.456
Erträge ohne UMA	1.978.189	1.905.011	2.705.348	2.054.303	1.883.070

Produkt 063630101 - Entwicklung Aufwand / Ø Fall

Gesamt	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand	7.325.919	7.833.005	7.414.021	7.357.392	7.079.035
Ø Fälle	349,82	348,42	323,08	313,33	289,67
Ø Aufwand pro Fall	20.942	22.482	22.948	23.481	24.439

stationäre Heimerziehung	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	3.862.248	4.155.084	3.717.530	4.259.098	4.230.645
Ø Fälle Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	63,5	65,67	58,42	65,58	64,42
Ø Aufwand pro Fall	60.823	63.272	63.635	64.942	65.676

stationäre Heimerziehung für Voll- jährige	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	313.655	262.890	414.615	160.237	170.477
Ø Fälle Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	7,08	4,25	7,75	3,42	3,08
Ø Aufwand pro Fall	44.302	61.856	53.499	46.899	55.290

Vollzeitpflege	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	1.694.750	1.823.211	1.828.910	1.517.185	1.385.726

<i>Ø Fälle Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	133,92	138,5	127,25	109,42	84,75
Ø Aufwand pro Fall	12.655	13.164	14.373	13.866	16.351

Vollzeitpflege für Volljährige	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	88.248	128.532	122.153	81.909	59.370
<i>Ø Fälle Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige</i>	6,67	6,08	7,75	6,92	3,67
Ø Aufwand pro Fall	13.231	21.140	15.762	11.842	16.192

Ambulante Maßnahmen (nur Familienhilfe)	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	603.391	668.840	632.556	754.400	652.575
<i>Ø Fälle Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII</i>	89,66	93,67	83,5	92,83	95,83
Ø Aufwand pro Fall	6.730	7.140	7.576	8.126	6.809
Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	341.741	178.767	218.658	227.658	142.002
<i>Ø Personen Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII</i>	4,83	2,17	2,17	4,08	2,83
Ø Aufwand pro Familie	70.754	82.381	100.764	55.753	50.118

Eingliederungshilfe in Einrichtungen gem. § 35a SGB VIII	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	579.523	640.452	607.812	607.981	537.122
Ø Fälle Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	8,67	13,5	10,75	8,67	9,92
Ø Aufwand pro Fall	66.842	47.441	56.541	70.152	54.164

11.2. Eingliederungshilfe (nur Schulbegleitung)

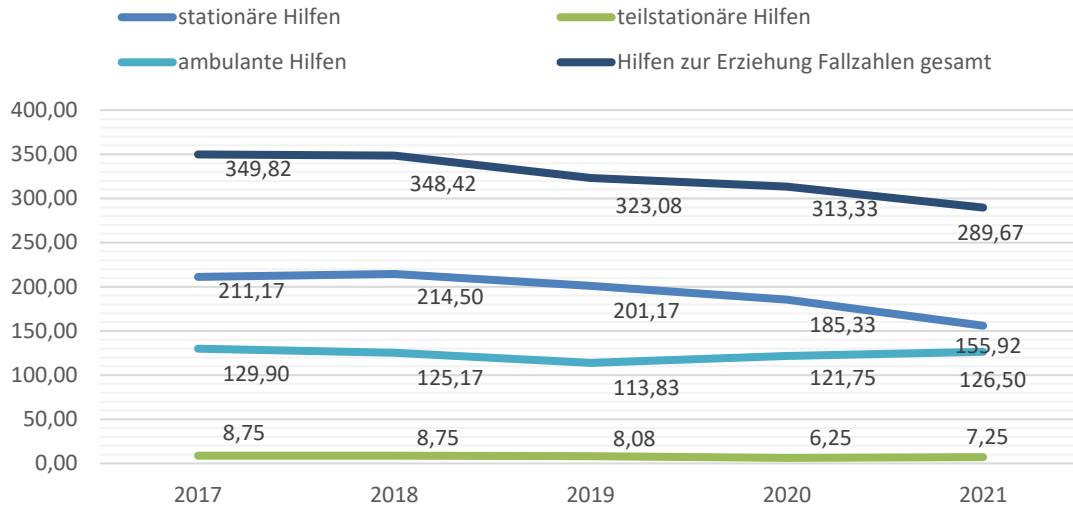
Aufwand	Schulbegleitung	263.785	376.031	524.057	632.056	584.333
Ø Fälle	Schulbegleitung (VKM) Ø Fallzahlen/Jahr	18,16	22,33	28,42	25,75	34,91
Ø Wochen- stunden	Ø bewilligte Wochenstunden/ Fall	23	25	26	26	23,2
Ø Kosten/Fall Schulbegleitung		20.707	23.469	22.240	24.546	16.738

Produkt 063630101 - Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung

Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung

Zur Erklärung der Datengrundlage wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgenden Fallzahlen – soweit nicht anders ausgewiesen – um monatliche Durchschnittsfallzahlen handelt. Die Ermittlung der Fallzahlen erfolgt nach folgender Methodik: Addition der jeweils laufenden monatlichen Hilfefälle für das jeweilige Jahr und Teilung der Gesamtsumme durch die Anzahl der Monate (12). Hierbei unberücksichtigt bleiben die jeweiligen Fallzahlen und Aufwendungen für die Hilfefälle der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (umA).

Ø MONATLICHE FALLZAHLEN



Die stationären Hilfefälle umfassen die Hilfen der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII sowie die der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Hierbei werden sowohl die Hilfen zur Erziehung, also die minderjährigen Hilfeempfänger, als auch die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) berücksichtigt.

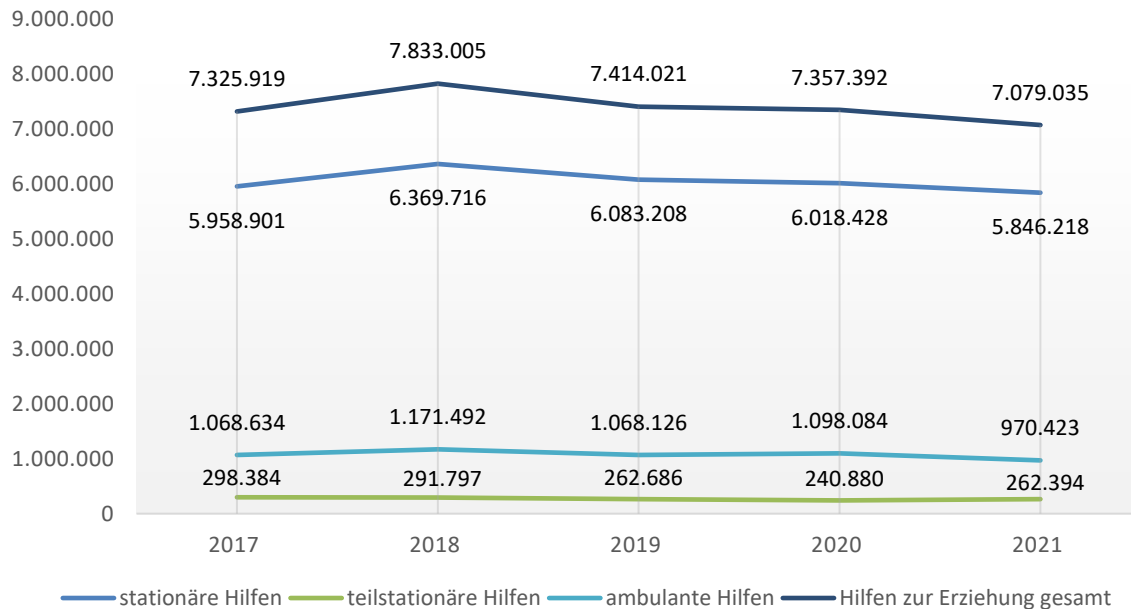
Der ambulante Bereich beinhaltet folgenden Hilfen:

- Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII,
- Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII,
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII,
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige in Form der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII.

Die teilstationären Hilfen umfassen die Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII.

Im Jahr 2021 zeigt sich eine weitere Reduzierung der Gesamtfallzahlen, die hauptsächlich auf die Fallzahlreduzierung im stationären Bereich zurückzuführen ist. Darüber hinaus verfolgt das Jugendamt Eschweiler im Rahmen der frühzeitigen Installation von ambulanter Unterstützung das Ziel, durch solche präventive Maßnahmen die vollstationäre Unterbringung außerhalb des eigenen Familiensystems zu vermeiden.

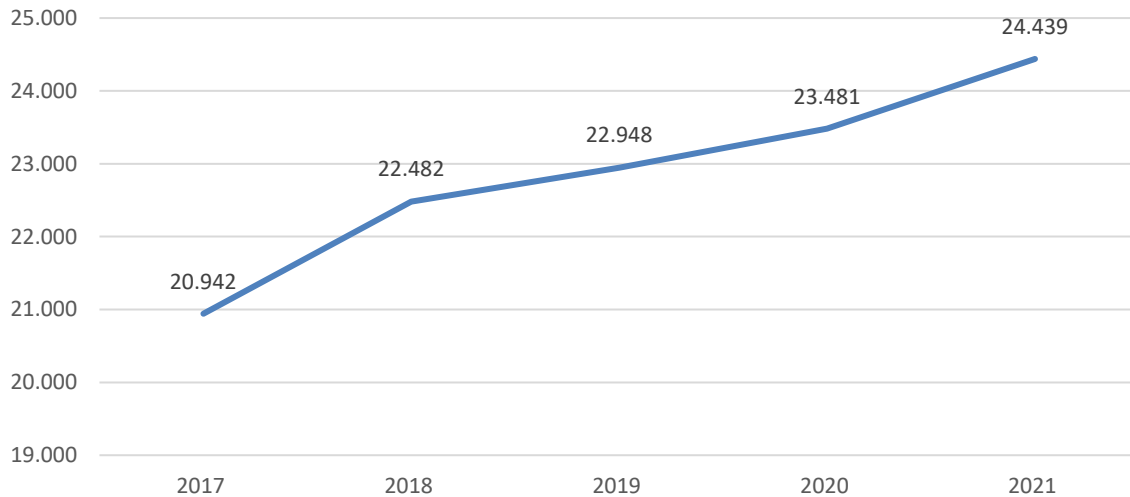
AUFWENDUNGEN NACH HILFEARTEN



Die im o. a. Diagramm dargestellten Aufwendungen beinhalten die Aufwendungen der Jugendhilfeleistungen – unberücksichtigt der Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Nachdem bis zum Jahr 2018 eine deutliche Steigung der Aufwendungen zu verzeichnen war, setzt sich der Trend des Vorjahres fort.

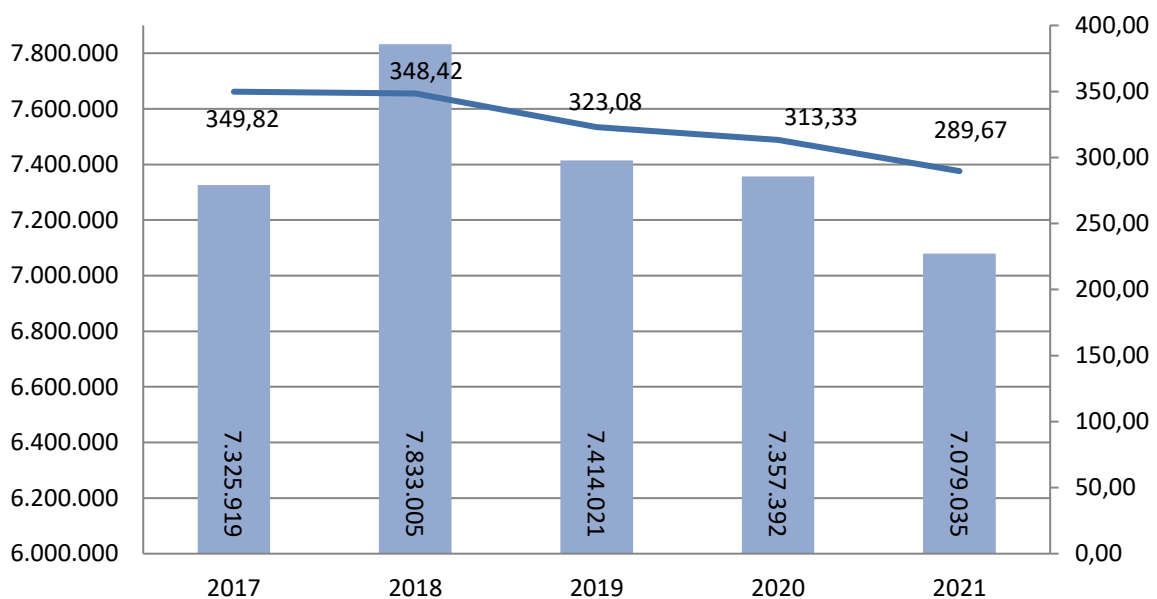
Die Aufwendungen sanken zum Vorjahr. Dies lässt sich unter anderem mit der bereits erwähnten Fallzahlreduzierung begründen. In diesem Zusammenhang spielt aber auch die Corona-Pandemie und die diesbezüglich erfolgten Kontaktbeschränkungen, Lock-Downs und weiteren Einschränkungen eine Rolle (vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe/ Schulbegleitungen). Viele Face-to-Face-Kontakte haben nicht stattfinden können und es mussten Alternativen gesucht und umgesetzt werden, was dazu führte, dass zeitweise deutlich weniger Fachleistungsstunden abgerechnet worden sind. Hierbei sei zu erwähnen, dass im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) den jeweiligen Dienstleistern entsprechende Zuschüsse gewährt worden sind, um den Bestand der Trägervielfalt trotz der pandemiebedingten Einschränkungen sicherzustellen. Folglich fand hier ein finanzieller Ausgleich statt, der dazu führte, dass die finanziellen Auswirkungen aufgrund der ausgefallenen Leistungen im ambulanten Bereich kompensiert wurden.

DURCHSCHNITTSKOSTEN PRO JUGENDHILFEFALL



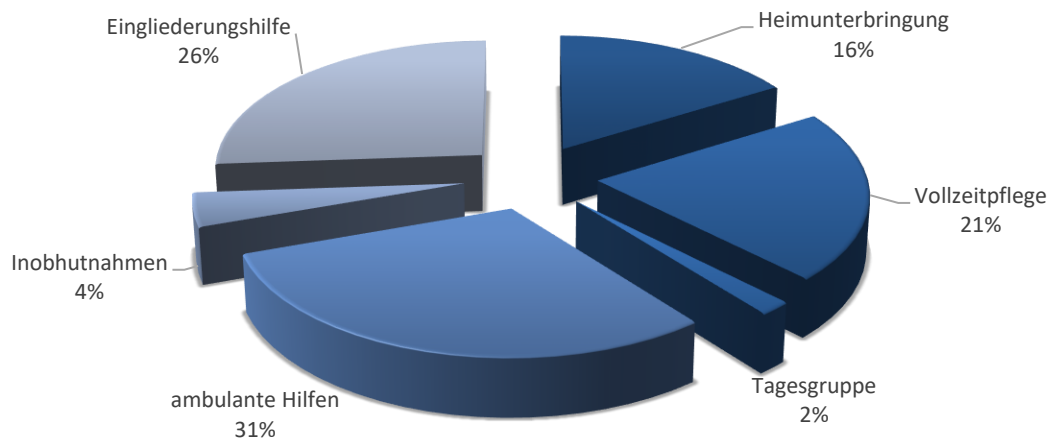
Die oberhalb dargestellte Entwicklung der durchschnittlichen Jahresaufwendungen pro Hilfefall zeigt die stetige Zunahme der durchschnittlichen Kosten pro Fall. Neben den jährlichen Steigerungen der Entgeltsätze der jeweiligen Anbieter aufgrund von z. B. gesteigerter Personalkosten sind auch die qualitativ erhöhten Anforderungen der jeweiligen Hilfe ein Grund. Auch hier zeigen sich Auswirkungen der pandemischen Lage: Viele Jugendhilfeanbieter haben aufgrund der strengeren Hygieneauflagen ihre Entgeltsätze angepasst. Diese sind der Grund, für die - trotz signifikant gesunkener Fallzahlen - nur leicht reduzierten Gesamtaufwendungen. Auch für das laufende Geschäftsjahr ist mit einer erheblichen Steigerung bei den Entgelten zurechnen. „Galoppierende Energiekosten“ als ein Beispiel werden im Rahmen der Entgeltverhandlungen an die öffentlichen Träger weitergeleitet.

GESAMTAUFWENDUNGEN UND FALLZAHLEN

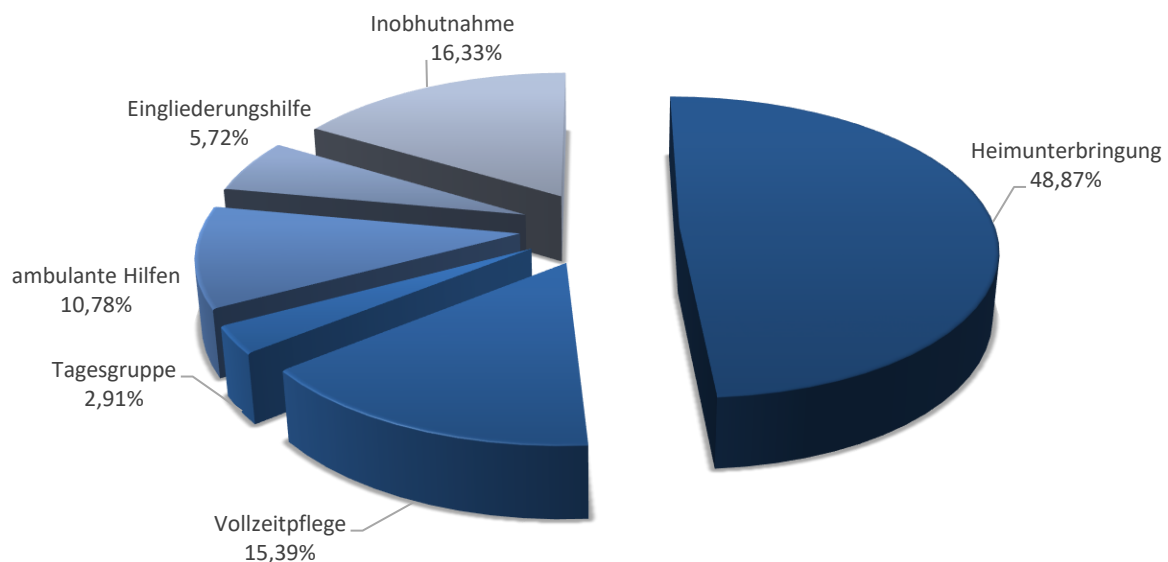


Setzt man die Fallzahlen in Vergleich zu den Aufwendungen nach Hilfeart (folgendes Tortendiagramm), so erkennt man, dass der Bereich Heimunterbringung, also 16 % der Hilfefälle, knapp 50 % der Gesamtaufwendungen aller Hilfearten ausmacht. Dahingegen machen die ambulanten Fälle 31 % der gesamten Fallzahlen aus und verursachen Aufwendungen in Höhe von lediglich 10,78 % der Gesamtaufwendungen aller Hilfearten.

FALLZAHLENANTEIL NACH HILFEART IN %



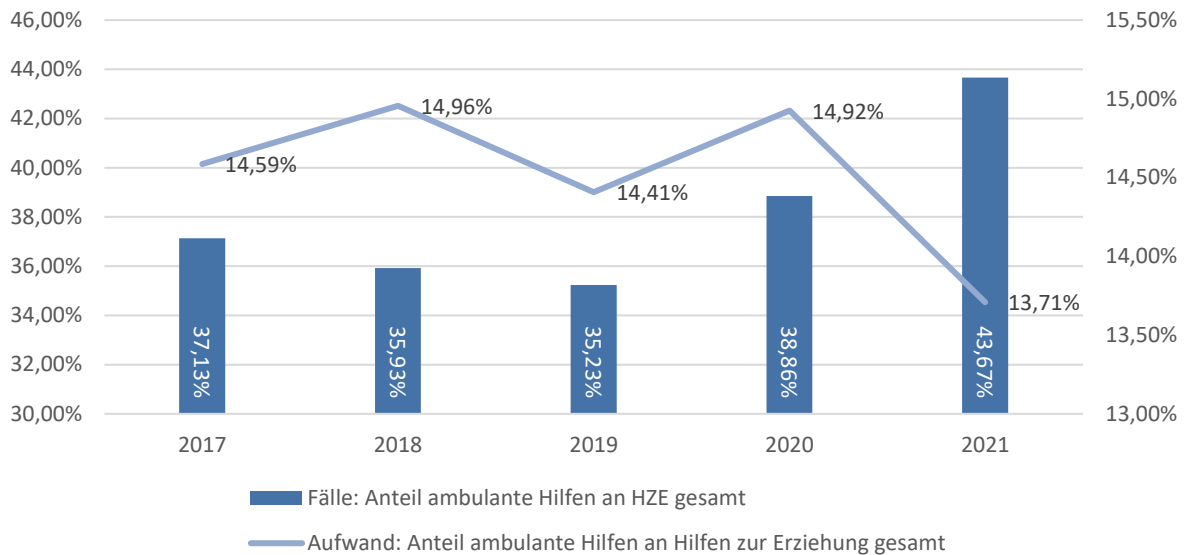
AUFWENDUNGEN NACH HILFEART



Die unterschiedlichen finanziellen Auswirkungsgrade der ambulanten und stationären Fälle werden auch in den nachfolgenden Diagrammen sichtbar. Die stationären Fälle (Heimunterbringung, Inobhutnahmen und Vollzeitpflege) umfassten in 2021 über 80% des gesamten Aufwandes aber nur knapp 41 % der Gesamtfallzahl. Die ambulanten Fälle machten in 2021 mit 47 % der Gesamtfälle aus, deckten aber lediglich knapp 14 % der Aufwendungen ab.

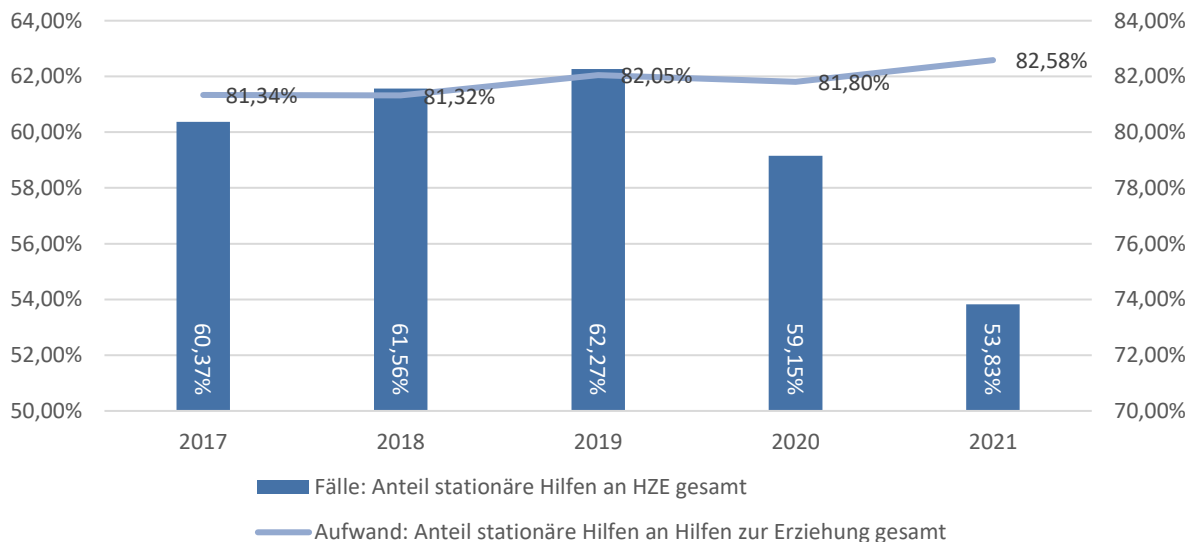
AMBULANTE HILFEN

RELATION FALLZAHLEN ZU AUFWENDUNGEN



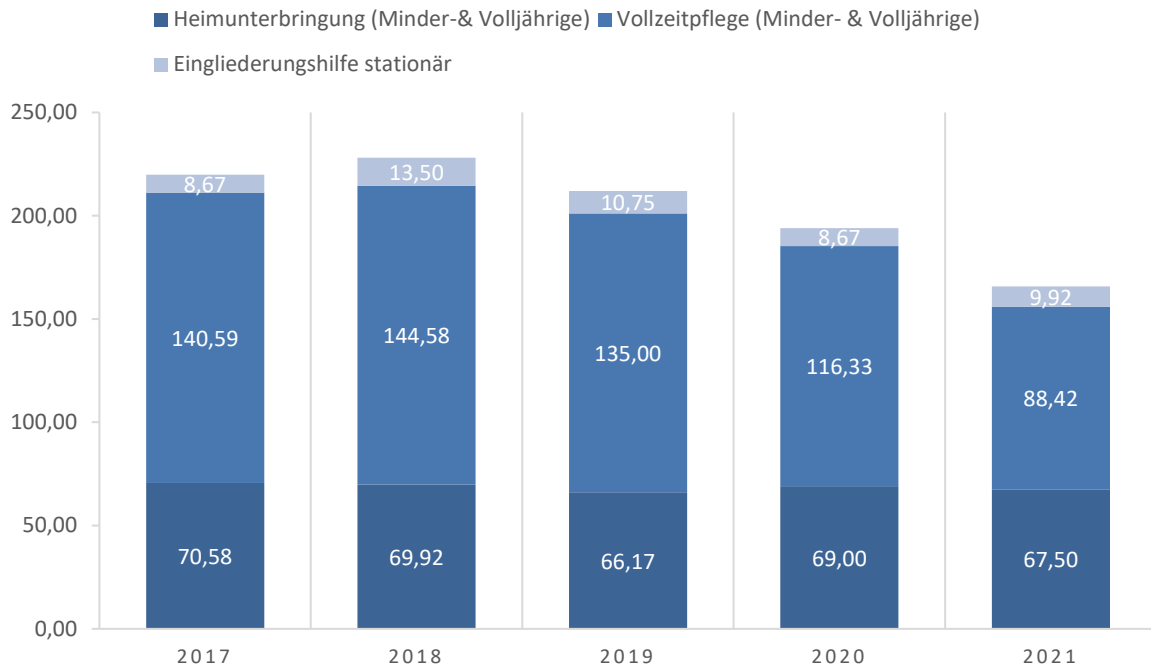
STATIONÄRE HILFEN

RELATION FALLZAHLEN ZU AUFWENDUNGEN



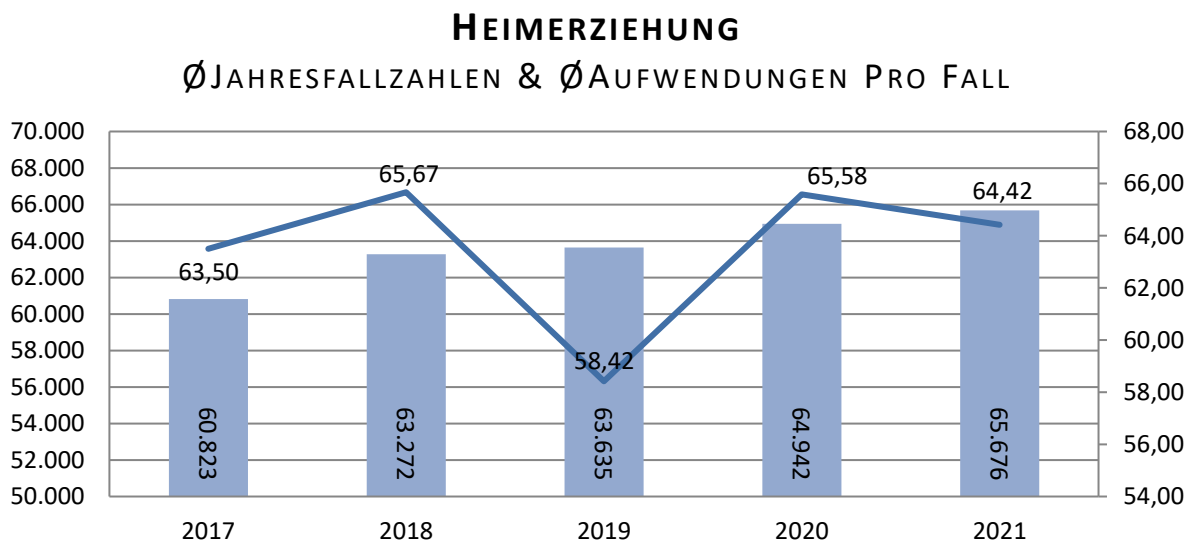
Bei den stationären Fällen wurden in den beiden Berechnungen Heimerziehungs- (§ 34 SGB VIII, auch für Volljährige) und Vollzeitpflegefälle (§ 33 SGB VIII, auch für Volljährige) berücksichtigt, bei den ambulanten Fällen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII, Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII, ambulante Hilfen gemäß §§ 30/35 SGB VIII sowie Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 35 SGB VIII, auch für Volljährige.

STATIONÄRE HILFEN FALLZAHLEN

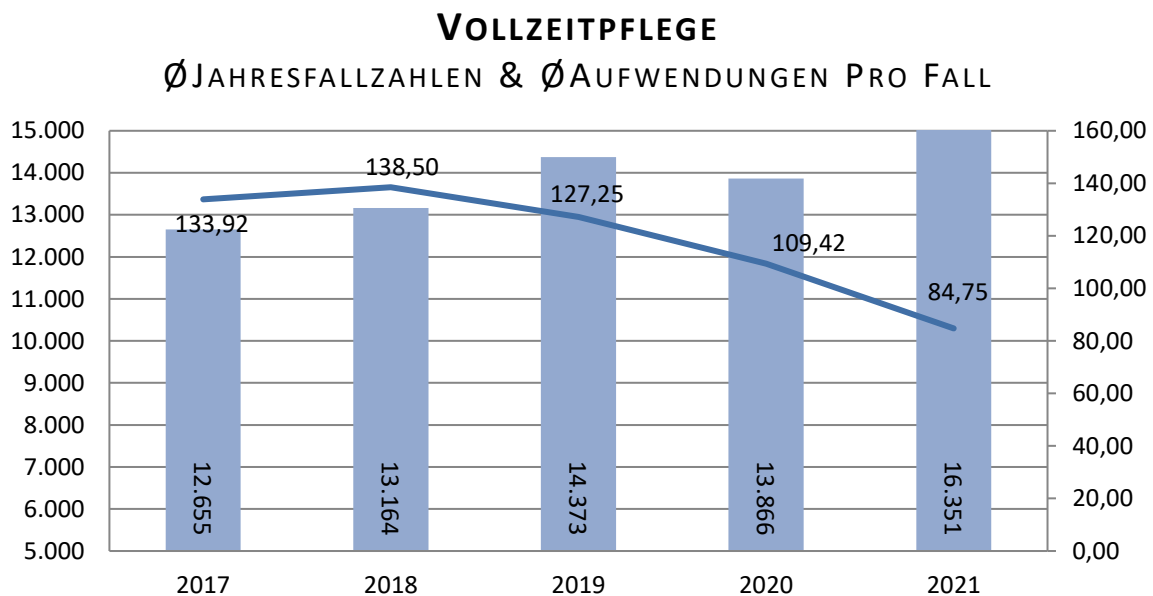


Entwicklung der kostenintensiven Hilfearten und deren finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgenden Diagramme dienen zur beispielhaften Darstellung der finanziellen Wirkungsweise der einzelnen Hilfearten auf den gesamten finanziellen Kostenrahmen. Betrachtet man das folgende Diagramm, so wird die Entwicklung des Teilbereichs der Heimerziehung in Bezug auf die Ø Jahreskosten pro Fall deutlich.



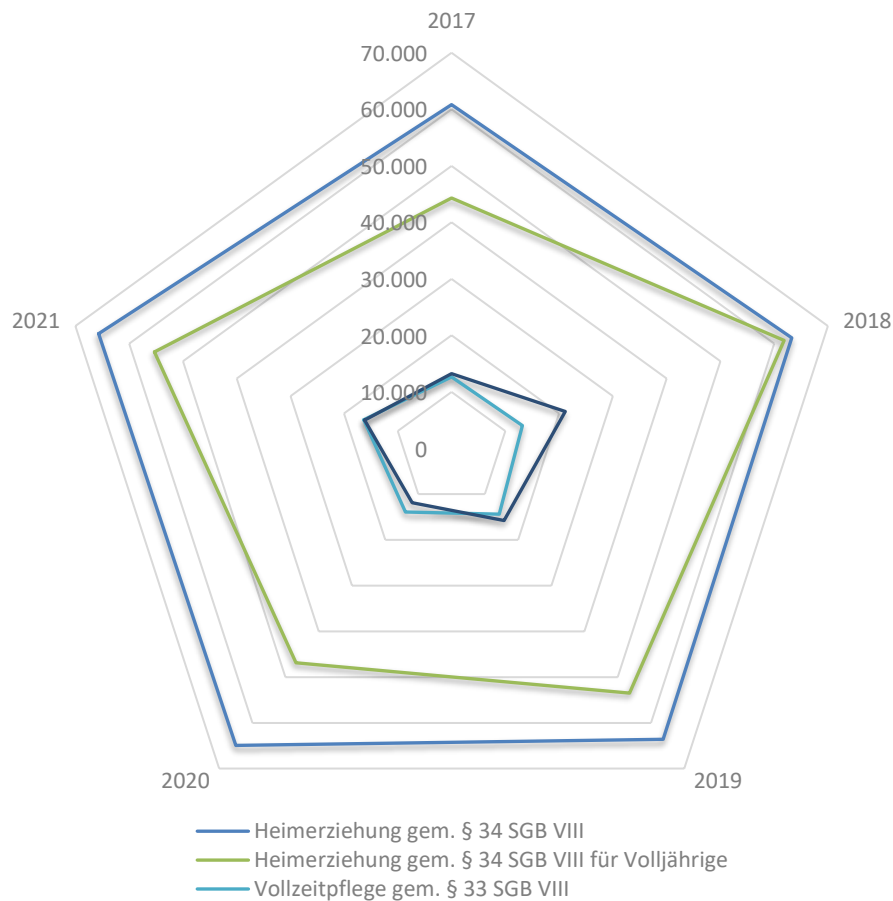
Betrachtet man nun den Bereich der Vollzeitpflege, so zeigt sich, dass die durchschnittlichen Fallzahlen stark gesunken sind. Im Gegensatz dazu sind aber die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall wieder deutlich gestiegen, was mit den gesteigerten Anforderungen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu begründen ist. Diese zeigt sich z. B. in der Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen, um dem erhöhten Hilfebedarf Rechnung zu tragen. Zudem ist hier immer noch zu betrachten, dass auch im Jahr 2021 im Rahmen von Zuständigkeitswechseln „Fälle“ an den überörtlichen Sozialhilfeträger weitergeleitet wurden.



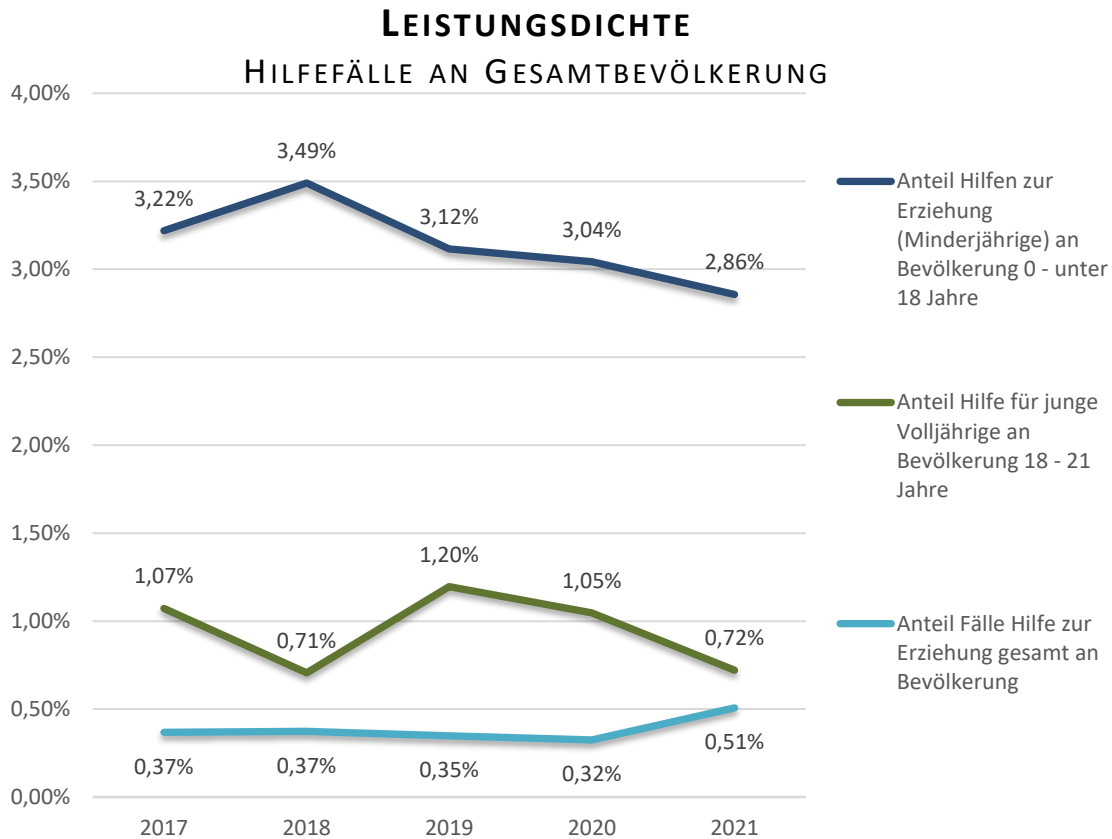
Dass aber diese Fallzahlreduzierung in Relation zum Bereich der Heimerziehung eher geringere finanzielle Auswirkungen hat, zeigt sich schon an den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall, die bei knapp 50.000 € unter den durchschnittlichen Fallkosten des Heimerziehungsbereichs liegen.

HEIMERZIEHUNG & VOLLZEITPFLEGE

Ø JAHRESKOSTEN/FALL



Im o. a. Diagramm wird der Unterschied des finanziellen Rahmens innerhalb der verschiedenen Hilfearten auch nochmal deutlich. So zeigt sich, dass gerade Bewegungen im Bereich der Heimerziehung relativ große finanzielle Auswirkungen auf den gesamten Budgetrahmen haben. Auch die durchschnittlichen Jahreskosten im Bereich der gemeinsamen Wohnformen befinden sich in einem ähnlichen Rahmen, aber haben aufgrund der erfahrungsmäßig geringen Fallzahlen geringere Auswirkungen.



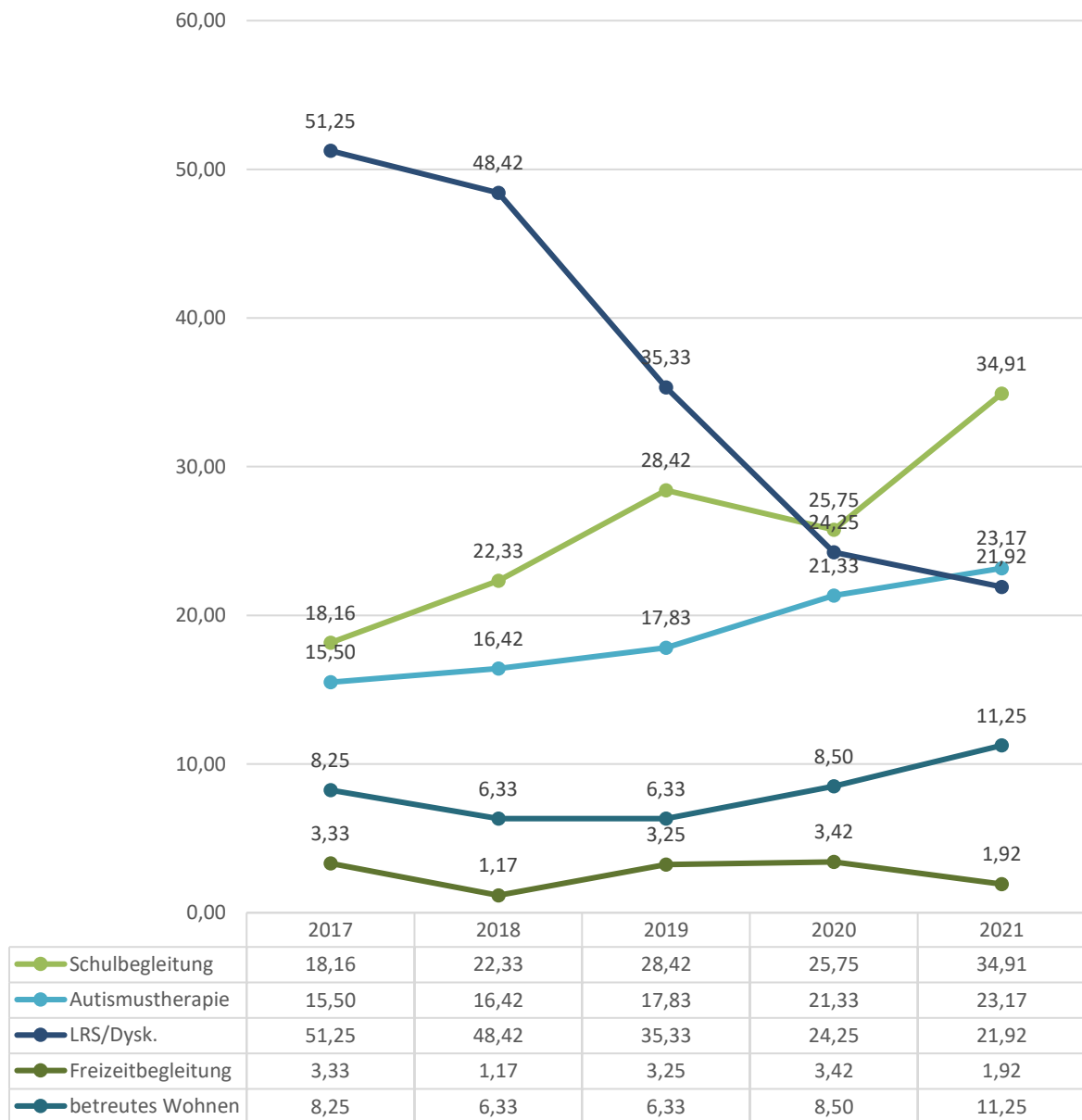
Das o. a. Diagramm zeigt die Anteile der gesamten Hilfefälle im Bereich Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige an der Gesamtbevölkerung sowie an den Altersgruppen 0 bis unter 18 Jahren sowie 18 bis 21 Jahren an. Die Hilfefälle aus dem Bereich Eingliederungshilfe bleiben hierbei unberücksichtigt.

Eingliederungshilfe:

Das Jugendamt ist nach § 35 a SGB VIII für die Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen zuständig. Sie dient der Wiederherstellung und Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe und kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt durch Mitarbeiter des Jugendamtes.

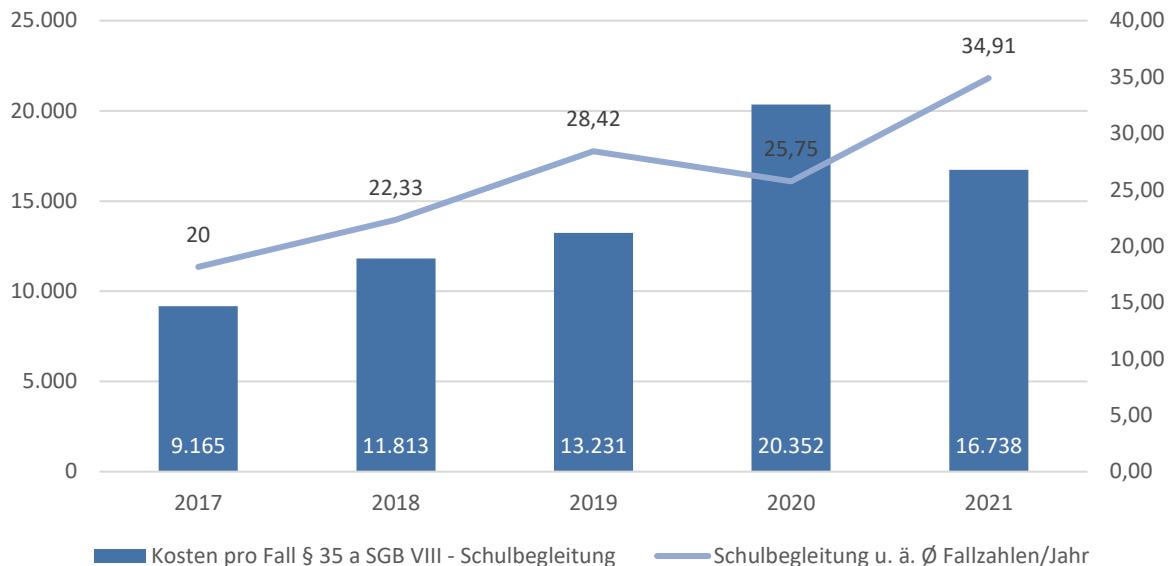
Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen der ambulanten Eingliederungshilfe zum Vorjahr gestiegen. Die Nachfrage sowie der Beratungsbedarf steigt – gerade unter Berücksichtigung der BTHG-Reform – stetig, was im Einzelfall jedoch nicht immer zu einer Bewilligung führen muss. Ein Vergleich mit der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. u.a. <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/aktuelles/details/news/hze-bericht-nrw-2021-und-jugendamtstabellen-datenbasis-2019-veroeffentlicht/> Abruf. v. 15.08.2022) zeigt, dass diese Entwicklung sich bundeseinheitlich vollzieht.

AMBULANTE EINGLIEDERUNGSHILFE FALLZAHLENENTWICKLUNG



SCHULBEGLEITUNG

ENTWICKLUNG Ø AUFWENDUNGEN PRO FALL



Ausblick

In einzelnen Segmenten wird immer wieder der Einfluss der Pandemie deutlich. So ist zum Beispiel in der oberen Graphik zu den Aufwendungen der Schulbegleitung sichtbar, dass die Aufwendungen pro Fall gesunken sind. Erklärbar ist dieses mit den im letzten Jahr teilweise vollzogenen Schulschließungen, die dann in der Verbindung eine Kostensenkung in diesem Segment zur Folge hatten. In der Zukunft ist hier eine Umkehrung erwartbar und im Laufe des Haushaltsjahres 2022 schon erkennbar. Vielfache Bedarfe von Kindern und Jugendlichen werden deutlich; auch die Hochwasserkatastrophe hat die Belastungssituation für familiäre Systeme in dieser Kommune noch erhöht. Leistungsansprüche wurden zudem noch durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erweitert, so dass mit weiterhin steigenden Fallzahlen- bzw. Ausgaben zu rechnen ist.

Steuerungsmöglichkeiten an dieser Stelle sind begrenzt, werden aber natürlich aktiv genutzt. Dabei sind verschiedene Ebenen zu betrachten bzw. wurden aktiv bearbeitet:

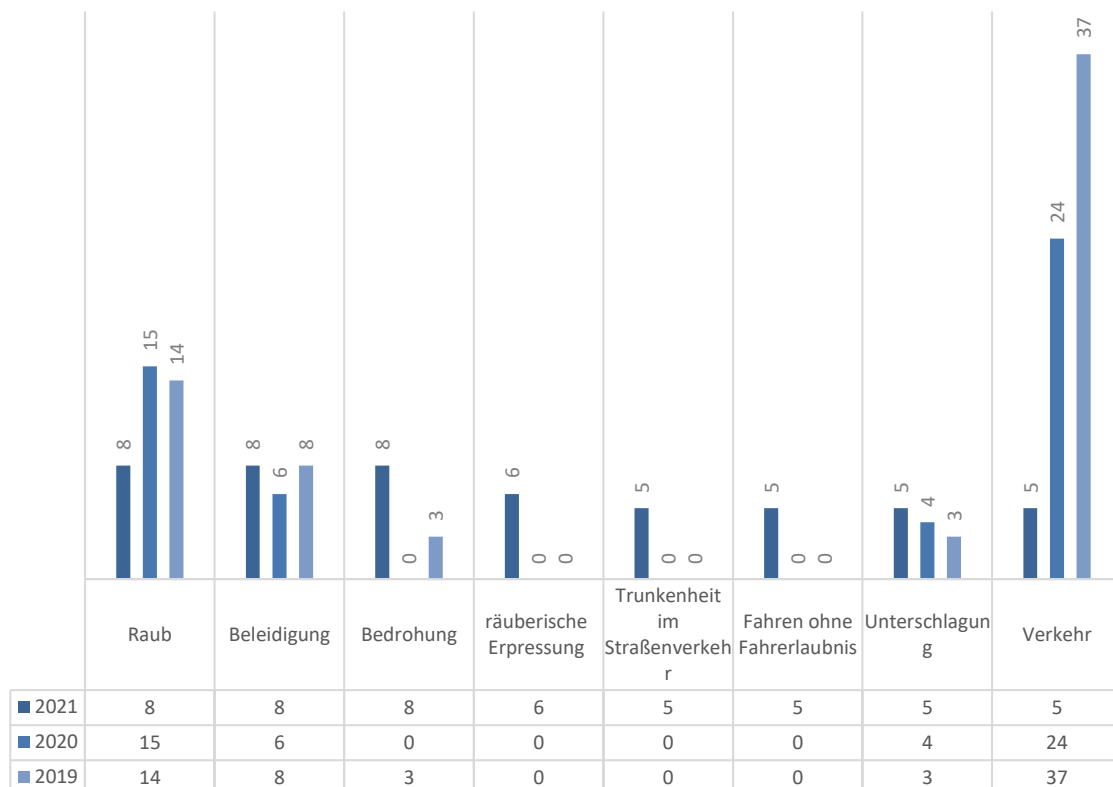
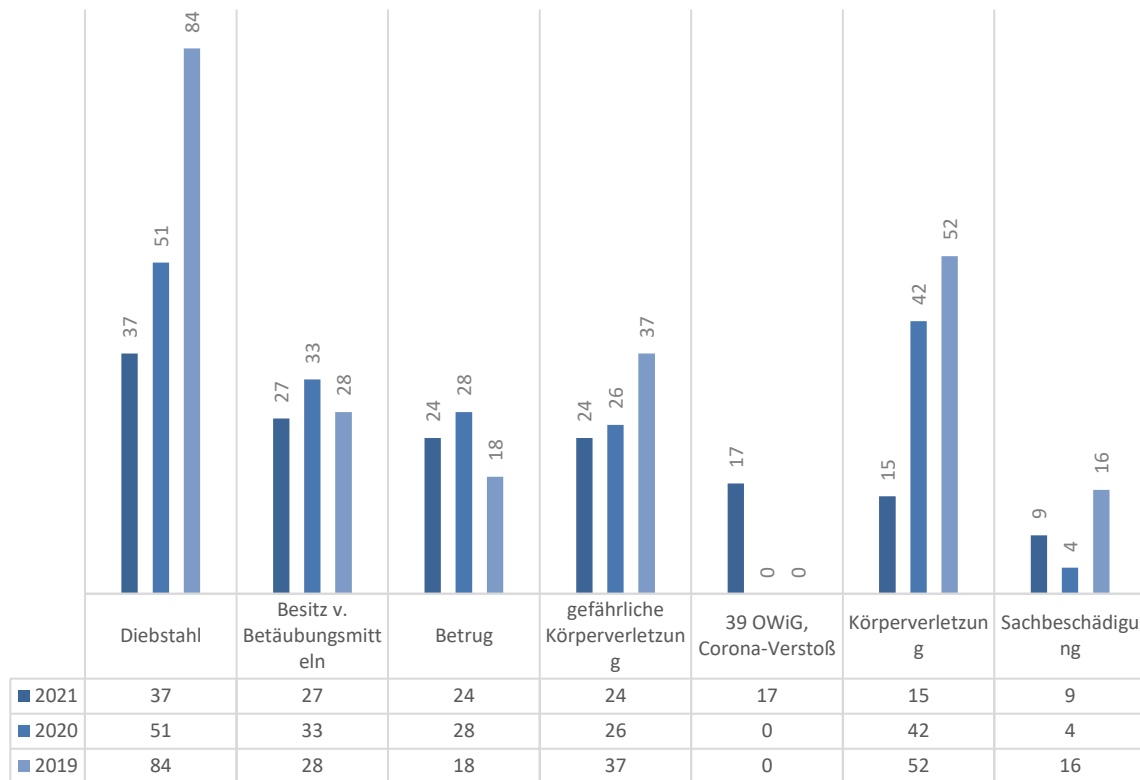
1. **Fallebene**
Hier steht die weitere Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens im Mittelpunkt. Konkret nahmen zum Beispiel zwei Mitarbeiterinnen des ASD an einer Zertifizierung zur systemischen Hilfeplanung teil. Zudem wurde verschiedene Aspekte des KJSG bearbeitet und in die bestehenden Verfahren integriert.
2. **Interkommunale Vergleiche**
Neben der Prüfung des Bereiches der Hilfen zur Erziehung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW nimmt das Jugendamt Eschweiler seit 2021 an einem interkommunalen Vergleichsring der KGST teil. Hier werden die Fall- und Ausgabewerte mittelgroßer Kommunen verglichen und Verfahrensstandards bzw. qualitative Entwicklungen ausgetauscht.
3. **Gesamtkommunale Strategien**
Ein Beispiel hier ist der Prozess zur Entwicklung eines Rahmenkonzeptes im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule in dem der Bereich der Sozialen Dienste mit unterschiedlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eingebunden ist. Gerade in der Verbindung zwischen Jugendhilfe und Schule wird in Hinblick auf die Zunahme öffentlicher Erziehung in der Lebensrealität von jungen

Menschen eine große Chance gesehen, Leistungen der Jugendhilfe stärker an den Adressaten und den Adressatinnen auszurichten. Eine qualitativ gute OGS dient auch natürlich dazu, erzieherische Bedarfe zu kompensieren und zusätzliche Unterstützungsnotwendigkeiten beispielsweise durch die Hilfen zur Erziehung zu reduzieren.

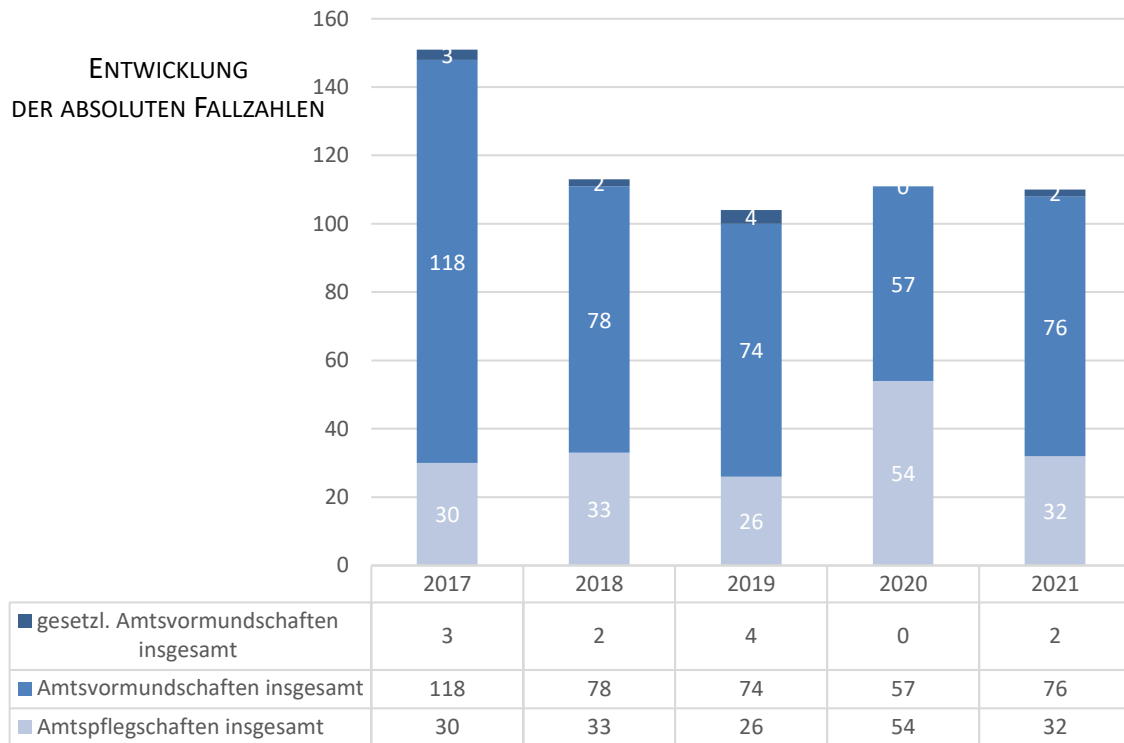
Nur in der Gesamtbetrachtung der unterschiedlichen Ebenen können letztendlich die begrenzten Steuerungsmöglichkeiten effektiv ineinandergreifen. Der Jahresbericht dient dazu, diese Aktivitäten punktuell deutlich zu machen.

Weitere Analysen aus dem Produktbereich

Jugendhilfe im Strafverfahren



Amts vormund schaften



13. Analysen aus dem Bereich Urkundstätigkeit und Beistandschaft

Urkundstätigkeit im Jugendamt

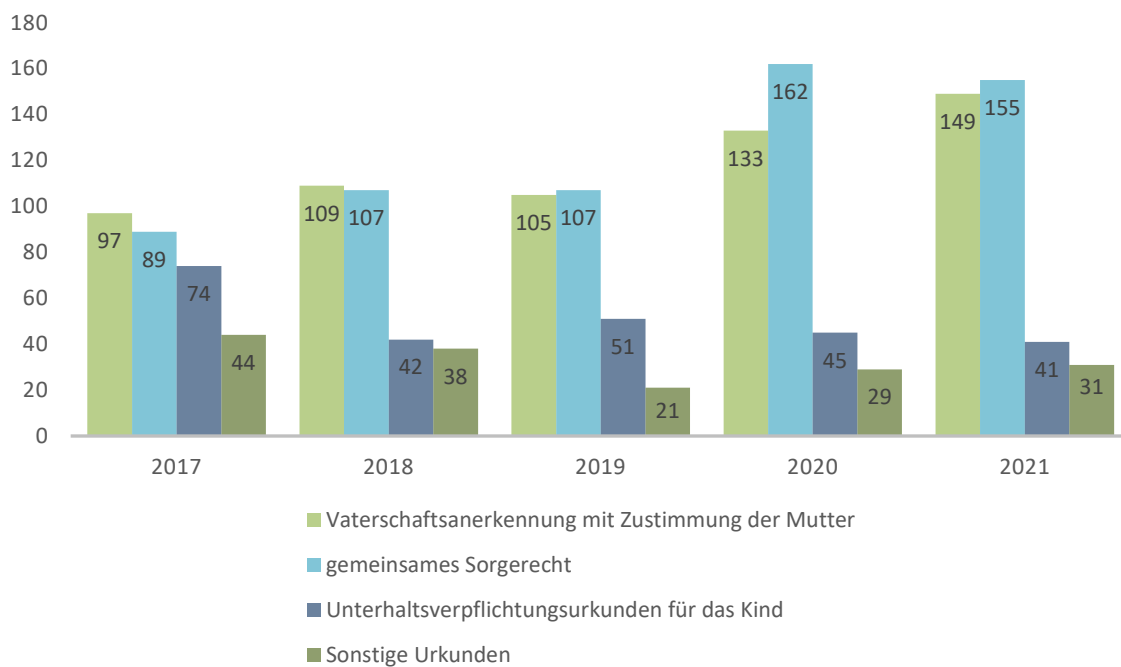
Durch § 59 Abs. 3 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung von Urkundstätigkeiten zu ermächtigen. § 59 Abs. 1 SGB VIII definiert abschließend, zu welcher Urkundstätigkeit die durch das Jugendamt ermächtigte Urkundsperson befugt ist.

Die Beurkundungen beim Jugendamt werden in erster Linie zur Vaterschaftsanerkennung, Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen vorgenommen. Die Beurkundungen erfolgen beim Jugendamt der Stadt Eschweiler kostenfrei.

Der Hauptanteil der jährlich vorgenommenen Beurkundungen fällt auf die Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Mutter und der Beurkundung des gemeinsamen Sorgerechts. Die Beurkundungen der Verpflichtungen zur Unterhaltsleistung stellen einen weiteren Hauptbestandteil der Urkundstätigkeit.

BEISTANDSCHAFTEN

FALLZAHLEN



Die unter „sonstige“ geführten Beurkundungen stellen Vorgänge dar, welche im normalen Arbeitsgeschäft nicht häufig vorkommen. Hierzu zählen zum Beispiel Vaterschaftsbeurkundungen mit Beteiligung gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Eltern. Diese sind sowohl zeitlich als auch inhaltlich aufwendiger.

Im Rahmen der Urkundstätigkeit ist auch ein Anstieg der Beurkundungen mit Dolmetscher festzustellen. Dies führt auch zu einer Erhöhung der zeitlichen Komponente.

Grundsätzlich können Beurkundungen bei jedem Jugendamt vorgenommen werden. Jedoch bleibt festzuhalten, dass die EinwohnerInnen die Beurkundungen beim ortsansässigen Jugendamt vornehmen.

Auch wenn Vaterschaftsanerkennungen bei der Anmeldung beim Standesamt getätigt werden können, muss das gemeinsame Sorgerecht beurkundet werden. Die Standesämter haben hierzu keine Berechtigung.

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen bleibt unberührt.

Beratung – Unterstützung – Beistandschaft

Das Sachgebiet umfasst folgende Aufgaben:

Stufe Beratung nach §§ 18 und 52 a SGB VIII

- Schriftliches Beratungsangebot nach der Geburt für Mütter, die nicht mit dem Vater verheiratet sind (§ 52 a SGB VIII)

Mündliche Beratung

- Eltern gemeinsam oder derjenige, bei dem das Kind lebt (§ 18 SGB VIII)
- Beratung kann über Unterhalt, Vaterschaftsanerkennung und Sorgerecht erfolgen
- Hilfe über die rechtlichen Möglichkeiten und Hilfsangebote, sie orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern
- Vermittlung an andere Dienste des Jugendamtes oder Organisationen

Stufe Unterstützung nach § 18 Abs. 1 oder 4 SGB VIII

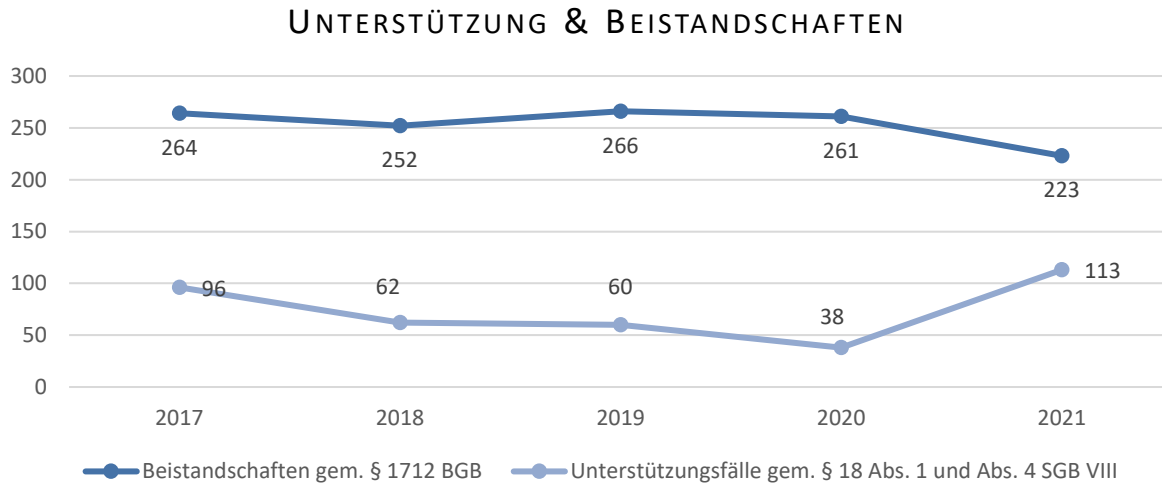
- Unterstützung zur Umsetzung von Unterhalt, auch für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr
- Schriftlicher Antrag von demjenigen, bei dem das Kind tatsächlich lebt bzw. dem jungen Volljährigen
- Unterlagen zur Berechnung werden angefordert
- Berechnung und Annahme des ermittelten Ergebnisses – einvernehmliche Lösung mit den Eltern
- Unterhaltstitulierung

Stufe Beistandschaft nach § 1712 BGB

- Analog wie Unterstützung zur Umsetzung von Unterhaltsverpflichtungen und teilweise auch bei Vaterschaftsanerkennungen auf dem Hintergrund eines strittigen Verhältnisses der Eltern, Uneinigkeit in Unterhaltsfragen etc.
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können eingeleitet werden
- Vertretung des Kindes vor Gericht in Unterhaltsangelegenheiten bzw. zur Vaterschaftsfeststellung

Beratungen ohne schriftlichen Antrag sowie das Beratungsangebot nach der Geburt gem. § 52a SGB VIII, welches nach Geburtsmitteilung des Standesamtes des Geburtsortes schriftlich versandt wird, wurden bisher nicht dokumentiert.

Entwicklung Unterstützung/Beistandschaften



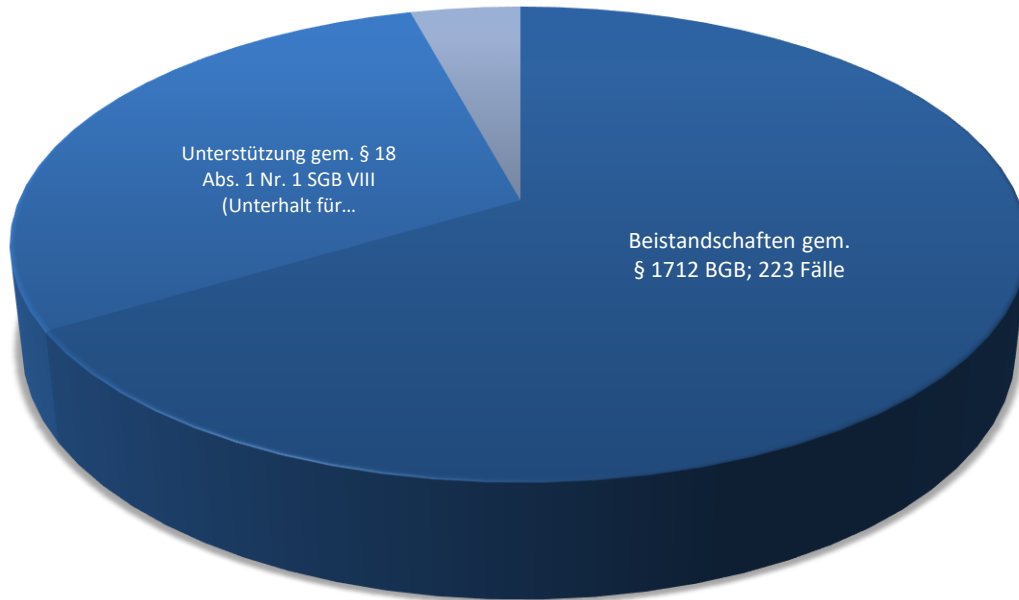
Bei der Entwicklung der Unterstützungs- und Beistandschaftsfällen ist auf Seiten der Beistandschaften ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Diese Reduzierung wird jedoch durch den Anstieg der Beratungsfälle kompensiert. Der Rückgang bei den Beistandschaften und der Anstieg bei den Beratungsfällen ist durch eine Neuausrichtung bei der Arbeitsweise im Aufgabengebiet zu erklären. Im Rahmen der Erstgespräche wird verstärkt darauf hingewirkt, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hierdurch können bei konfliktbelasteten Familienkonstellationen (Trennung, Differenzen in Bezug auf Kindesunterhalt u. ä.) Gerichtsverfahren vermieden werden, welche wiederum ein weiteres Streitpotential darstellen würden.

Auch wirkt sich bei den Beistandschaften weiterhin die Vermeidung von Doppelbearbeitung aus, die entsteht, wenn z. B. das Kind bzw. die Kinder mit dem alleinerziehenden Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft des Jobcenters stehen und die Unterhaltsforderung durch die dort ansässige Heranziehungsstelle geltend gemacht wird.

Insbesondere im Erstgespräch ist eine Betrachtung der gesamten familiären Konstellation unerlässlich. Die Vermittlung an weitere Beratungsstellen bzw. Hilfsangeboten sind aufzuzeigen. Gleichwohl ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht außer Acht zu lassen.

BEISTANDSCHAFTEN - GESAMTFÄLLE 2021

Unterstützung gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII (Unterhalt für junge
Volljährige bis zum 21. Lebensjahr); 14 Fälle



14. Produkt 053410101 – Unterhaltsvorschussleistungen

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage des Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt. Durch das Jugendamt werden die Leistungen an den alleinerziehenden Elternteil ausgezahlt und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind vom Unterhaltspflichtigen eingefordert bzw. vereinnahmt.

Anspruchsvoraussetzungen

Unterhaltsvorschuss wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- alleinerziehendes Elternteil und Kind wohnen zusammen in Deutschland,
- das Kind wird alleine erzogen und die eindeutige Erziehungsverantwortung liegt beim betreuenden Elternteil,
- der andere Elternteil zahlt dem Kind gar keinen Unterhalt, nur unregelmäßig Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Für Kinder von 12 bis 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- das Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen,
- das Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder
- wenn der betreuende Elternteil Arbeitslosengeld II erhält und zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich erwirtschaftet.

Unterhaltsvorschuss kann das Kind auch bekommen, wenn nicht geklärt ist, wer sein Vater ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt.

Ist die alleinerziehende Person mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner verheiratet, kann für das Kind kein Unterhaltsvorschuss gewährt werden. Wenn mit der neuen Partnerin oder dem neuen Partner keine Ehe geführt wird, können (weiterhin) Unterhaltsvorschussleistungen für das Kind bewilligt werden.

Ausschluss von Unterhaltsvorschussleistungen

In folgenden Fällen kann das Kind keinen Unterhaltsvorschuss bekommen:

- wenn der betreuende Elternteil mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin verheiratet ist und zusammenlebt,
- wenn das Kind oder der betreuende Elternteil, ob verheiratet oder nicht, mit dem anderen Elternteil zusammenlebt,
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflichten regelmäßig erfüllt und seine Unterhaltszahlungen die Höhe des Unterhaltsvorschusses erreichen,

- wenn keine Auskünfte über den anderen Elternteil erteilt werden,
- wenn nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitgewirkt wird.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt ab 01.01.2022:

- für Kinder bis zu 5 Jahren: 177 Euro monatlich,
- für Kinder von 6 Jahren bis 11 Jahren: 236 Euro monatlich,
- für Kinder von 12 Jahren bis 17 Jahren: 314 Euro monatlich.

Abzüge vom Unterhaltsvorschuss

Die Beträge mindern sich:

- wenn der andere Elternteil für das Kind Unterhalt zahlt oder
- das Kind eine Halbwaisenrente erhält.

Wenn das Kind nicht mehr zu einer allgemeinbildenden Schule geht oder keinen allgemeinbildenden Abschluss anstrebt, dann bekommt es weniger Unterhaltsvorschuss in den Monaten, in denen es Einkünfte hat. Einkünfte sind zum Beispiel:

- Erwerbseinkommen,
- Ausbildungsvergütungen,
- Vermögenseinkünfte,
- Taschengeld aus einem Freiwilligendienst.

Bei Auszubildenden werden zum Beispiel pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand anerkannt und pauschal 83,33 Euro als Werbungskosten abgezogen. Das Kind muss die Höhe nicht nachweisen. Die Einkünfte werden nur zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Das bedeutet zum Beispiel, wenn das Kind 100 Euro Einkommen hat, verringert sich der Unterhaltsvorschuss um 50 Euro. Unter Umständen kann daher zum Beispiel - neben einer Ausbildungsvergütung - auch noch ein teilweiser Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen. Einkommen von Kindern, die noch nicht zur Schule gehen oder noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt unberücksichtigt. Einkünfte des alleinerziehenden Elternteils werden auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet.

Leistungsdauer

Unterhaltsvorschuss wird ohne zeitliche Begrenzung gezahlt. Die Unterhaltsvorschusszahlung endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird.

Realisierung der auf das Land NRW übergegangenen Forderungen gegen die Unterhaltspflichtigen

Durch die MitarbeiterInnen der Unterhaltsvorschusskasse wird das unterhaltsrelevante Einkommen ermittelt und eine Unterhaltsberechnung vorgenommen. Im Rahmen des Forderungsmanagements wird versucht, eine einvernehmliche Lösung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil herbeizuführen. In den Fällen in denen dies nicht möglich ist, wird ein gerichtliches Unterhaltsfestsetzungsverfahren durchgeführt. Bei ausbleibenden Zahlungen werden durch die MitarbeiterInnen nach Erlangung eines vollstreckbaren Unterhaltstitels Vollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung der offenen Forderungen angestoßen. Seit dem 01.07.2019 ist das Landesamt für Finanzen (LaFin) für den Rückgriff nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständig. Dieses wird in folgenden Fallkonstellationen tätig:

- die Unterhaltsvorschussleistung wurde ab dem 01.07.2019 beantragt,
- das Kind hat bisher keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten,
- die Vaterschaft des Kindes ist rechtlich gesichert,
- der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht verstorben.

In allen anderen Fällen verbleibt die Zuständigkeit beim örtlichen Jugendamt.

Rückholquote

Jahr	Ausgaben		Einnahmen		Rückholquote %
	Gesamt	Anteil Kommune	Gesamt	Anteil Kommune	
2017	1.440.656,08 €	555.827,79 €	184.250,42 €	95.189,62 €	12,79%
2018	2.031.077,79 €	609.323,34 €	258.410,98 €	129.205,49 €	12,72%
2019	2.056.994,21 €	617.098,26 €	377.946,07 €	189.233,32 €	18,37%
2020	2.128.873,68 €	638.662,10 €	302.987,48 €	151.493,74 €	14,23%
2021	2.405.235,49 €	721.570,65 €	278.934,77 €	139.467,38 €	11,60%

UNTERHALTSVORSCHUSS Gesamtfallzahlen

